



Grundwissen für Jugendleiter

Handbuch für die Kinder- und
Jugendarbeit im Sport



Hier ist
Sport zu Hause.

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Gebrauch	4
1. Jugendarbeit im Sportverein.....	6
1.1 Allgemeine Jugendarbeit.....	8
1.2 Sportliche Jugendarbeit	8
1.3 Rahmenbedingungen.....	9
1.4 Empfehlungen zur Jugendarbeit im Verein	9
1.5 Grundlagen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	10
1.5.1 Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern und Jugendlichen ...	10
1.5.2 Ein paar Punkte zum Thema Gruppe.....	14
1.5.3 Pädagogisches Handeln.....	19
2. Sportjugend Sachsen (SJS).....	22
2.1 Wer sind wir? Wofür stehen wir? Das Sportjugend-ABC!	22
2.2 Wie sind wir aufgebaut? Wie funktioniert das?	24
2.3 Was machen wir?.....	28
2.3.1 Kinder- und Jugendsport.....	29
2.3.2 Bildung.....	30
2.3.3 Beratung.....	34
2.3.4 Interessenvertretung und Förderung Ehrenamt	34
2.3.5 Freiwilligendienste (FWD) im Sport	36
2.3.6 Internationale Jugendarbeit	38
2.4 Kooperationspartner.....	39
3. Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung	40
3.1 Funktionen im Verein.....	45
3.1.1 Der Jugendleiter	46
3.1.2 Der Jugendsprecher.....	49
3.2 Satzung und Ordnungen.....	51
3.2.1 Hinweise für die Vereinssatzung.....	51
3.2.2 Leitfaden zur Einführung einer Jugendordnung	55
3.3 Praktische Arbeitshilfen.....	58
3.3.1 Empfehlungen für die Jugendvorstandsarbeit.....	58
3.3.2 Sitzungstechniken	60
3.3.3 Jahresplanung für die Jugendarbeit	63
3.3.4 Vereinsangebote planen, durchführen und auswerten	64

4. Rechtliche Grundlagen	67
4.1 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 11, 12), SGB VIII.....	67
4.2 wichtige Rechtsbegriffe	69
4.3 Sorgfalts-, Aufsichts- und Haftungspflicht im Sportverein	72
4.3.1 Sorgfaltspflicht	73
4.3.2 Aufsichtspflicht	74
4.3.3 Haftungspflicht.....	77
4.3.4 Sicherheitstipps zum Baden und Schwimmen	78
4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	79
4.4.1 Sexualisierte Gewalt im Sport	83
4.4.2 Ehrenkodex	89
4.5 Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	91
4.6 Reiserecht.....	92
4.6.1 Beispiel einer Elternerklärung bei Minderjährigen.....	95
4.7 Sportversicherung	96
5. Jugend- und Sportförderung	97
5.1 Jugendförderung	99
5.2 Sportförderung.....	100
5.3 Stiftungen als Zuschussgeber	102
5.4 Kalkulationshilfe für Fahrten und Veranstaltungen.....	103
6. Internetadressen, Anschriften, Literaturhinweise	105

Impressum:

Herausgeber: Sportjugend Sachsen im
Landessportbund Sachsen
Goyastr. 2d | 04105 Leipzig

Redaktion: Janine Stock,
Landessportbund Sachsen,
Tel. 0341 / 21 631 62

Autor: Steffen Buschmann, Dietmar
Görsch, Janine Stock,
Christian Schrickler

Layout: Ute Schletter

Druck: DS Druck-Strom GmbH

Auflage: 2. Auflage, 1.000 Exemplare

Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, auch aus-
zugsweise, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des He-
rausgebers. Leipzig, 2014

Hinweise zum Gebrauch

Mit dem Handbuch „Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein“ ergänzen wir unsere Reihe von Arbeitsmaterialien um ein wichtiges Themenfeld. Im Mittelpunkt dieser Broschüre steht die Arbeit von, mit und durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unseren Sportvereinen.

In dieses Handbuch fließen langjährige Erfahrungen aus der Vereinspraxis sowie die Sichtweise der Sportjugend Sachsen als Dachorganisation ein. Es richtet sich insbesondere an:

- interessierte Jugendliche*
- Jugendleiter und Jugendvorstände*
- Vereinsvorstände*

Es bietet dabei Anleitung, Anregung und Information für den Neuensteiger in diesem Tätigkeitsfeld als auch Hinweise und Empfehlungen für den schon lange in diesem Bereich Tätigen.

Geschrieben ist es zum einen, um die praktische Arbeit in den Vereinen vor Ort zu unterstützen. Zum anderen dient es als Material in der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, Sport- und Gruppenhelfern, Übungsleitern und Vereinsmanagern.

Für die Ebene der Stadt- und Kreissportjugenden sowie der Fachverbandsjugenden gibt das Heft eine Orientierung und sicher auch manch nützlichen Hinweis für eigene Projekte. Die Organisation sowie die gestalterischen Grundlagen dieser Ebene werden nicht angesprochen.

Es ist nicht dafür geeignet, alle Fragen zu beantworten oder für jeden Einzelfall Lösungen anzubieten. Ebenso bietet es keine Patentrezepte. Die Leser sind gefordert, eigene Ideen abzuleiten und in ihrem Verein umzusetzen.

Wir haben in der Zusammenstellung bewusst überdauernde Fakten und Informationen aufgenommen und auf aktuelle sowie sich schnell ändernde verzichtet. Zu aktuellen Fragen, Problemen, Einzelfällen findet Ihr Informationen auf unserer Homepage als Download bereitgestellt. Unsere Visitenkarte für Euch:

Sportjugend Sachsen

Goyastraße 2d
04105 Leipzig



Telefon: 0341 - 2163176
Email: sportjugend@sport-fuer-sachsen.de
Homepage: www.sportjugend-sachsen.de

Um Wiederholungen mit anderen Broschüren aus der Lehrmittelreihe zu vermeiden, empfehlen wir an dieser Stelle weiterführend: Heft 1 – Grundlagen der Sportselbstverwaltung und öffentlichen Sportverwaltung, Heft 6 – Gesetzesfibel Vereinsrecht und Satzungsrecht.

Die verwendeten Funktionsbezeichnungen im Handbuch gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Wir wünschen viel Freude und Erfolg bei der aktiven Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein. Sie ist und bleibt eine wesentliche Stütze für unsere Zukunftsgestaltung.

Wir hoffen auf konstruktive Rückmeldungen zur Weiterentwicklung dieses Materials.

Eure Sportjugend Sachsen

1. Jugendarbeit im Sportverein

Dieses Kapitel soll eine Orientierung zum Thema geben und dabei eine Grundvorstellung zu Inhalt, Umfang und Gestaltungsfeld vermitteln. Im ersten Teil stehen dabei folgende Fragen im Mittelpunkt:

- *Was ist Kinder- und Jugendarbeit allgemein/Sichtweise Jugendarbeit KJHG?*
- *Was ist Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein?*
- *Welche Ziele verfolgt ein Sportverein in und mit der Kinder- und Jugendarbeit?*
- *Was finden Kinder und Jugendliche am Sportverein interessant und attraktiv?*
- *Welche Angebote können gemacht werden?*
- *Welche Grundlagen und Rahmenbedingungen sollte man kennen?*

Der zweite Teil widmet sich der Praxis insoweit, dass wichtige Aspekte für den Umgang und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt werden.

Was ist nun Jugendarbeit?

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII KJHG) § 11 findet man folgende Aussage:

(1) [...] Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) [...]

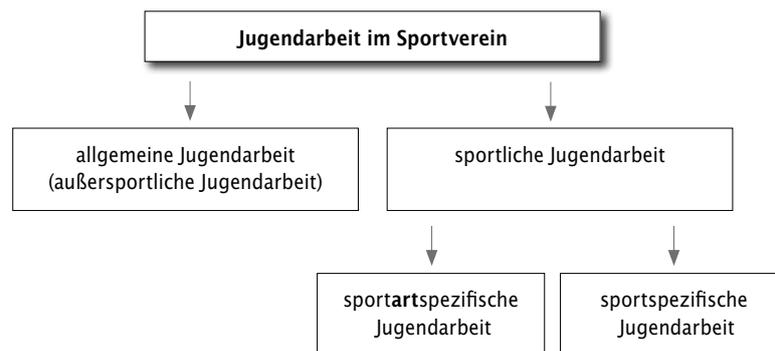
(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

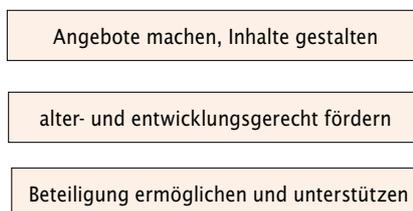
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) [...]

Was bedeutet das im Sportverein?

Im Wesentlichen ruht die Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein auf zwei Säulen: der allgemeinen Jugendarbeit und der sportlichen Jugendarbeit.



Einfach dargestellt zielt die Kinder- und Jugendarbeit des Sportvereins auf folgende drei Aspekte ab:



1.1 Allgemeine Jugendarbeit

Die Inhalte der allgemeinen Jugendarbeit (oder auch außersportliche Jugendarbeit) tragen in hohem Maße dazu bei, den Verein für Kinder und Jugendliche attraktiv zu gestalten. Gerade durch sie erhalten Kinder und Jugendliche den Raum, den sie zur Entfaltung von Kreativität und Spontaneität brauchen.

Wichtig ist dabei, dass sich der Verein hier auch für Nichtmitglieder, insbesondere für Eltern und Freunde der Kinder und Jugendlichen, öffnet. Dafür bieten sich an:

- Aktionstage, Mitmachangebote
- Feiern und Feste
- Ferienfreizeiten und Tagesausflüge
- Internationale Jugendbegegnungen
- Jugendbildungsmaßnahmen

1.2 Sportliche Jugendarbeit

Die sportliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein hat die Bewegungsförderung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit zum Hauptziel.

Die sportartspezifische Jugendarbeit befasst sich dabei mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb innerhalb einer bestimmten Sportart, egal ob im Breitensportlichen oder im Leistungssportlichen Bereich.

Die sportspezifische Jugendarbeit unterbreitet sportartübergreifende Angebote im Verein, wie beispielweise:

- Sport- und Spielfeste
- Spaßwettkämpfe
- Sportabzeichentreffs
- Gesundheitssportangebote
- Trendsportangebote
- Schnupperkurse

1.3 Rahmenbedingungen

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Jugendarbeit stellen sich folgende Fragen und Herausforderungen:

- *Was will der Verein mit der Jugendarbeit erreichen?*
 - Nachwuchsgewinnung
 - Sportart bekannt machen
 - Vereinsattraktivität steigern
 - Kinder und Jugendliche an den Verein binden
 - Verein in der Öffentlichkeit präsentieren

- *Was trägt der Sport allgemein dazu bei?*
 - Erlernen sozialer Kompetenzen wie: Teamfähigkeit, Fairplay, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integration ins soziale Umfeld
 - Erfahrung von Sieg und Niederlage
 - Gesundheitsaspekt
 - Herausforderung meistern
 - Leistung bringen, körperlich gefordert werden

- *Was wollen die Kinder und Jugendlichen?*
 - Freunde treffen
 - eigene Interessen und Ideen verwirklichen
 - mitbestimmen ohne allein gelassen zu werden
 - Verantwortung übernehmen
 - keine lange Bindung
 - sich ausprobieren
 - Spaß haben und etwas erleben

1.4 Empfehlungen zur Jugendarbeit im Verein

■ Der Vereinsnachwuchs ist das wichtigste Kapital. Die Kinder und Jugendlichen von heute führen den Sportverein in Zukunft.

- Jugendliche wollen auf ihrem Weg zum Erwachsensein mehr und mehr zu Gesprächspartnern werden und ihre eigene Umwelt im Sportverein aktiv mitgestalten, um sich somit auch besser identifizieren zu können.
- In den Begriffen „Mitbestimmung und Mitverantwortung“ im Verein sind keine Reizworte zu sehen. Sie sind Ausdruck einer natürlichen Entwicklung.
- Kinder und Jugendliche sehen im Sportverein nicht nur die Möglichkeit, Training und Wettkampf durchzuführen, sondern auch einen Ort der Begegnung, der Kommunikation und der sozialen Geborgenheit.
- Durch Jugendarbeit können Anstöße zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gegeben werden.
- Jugendarbeit steht und fällt mit engagierten und interessierten Mitstreitern, ein Alleinkämpfer kommt nicht weit.
- Der Sportverein ist auch Träger der Jugendbildung, denn Sport bildet (Bildung im und durch Sport).
- Garanten einer guten Kinder- und Jugendarbeit im Verein sind in erster Linie gut ausgebildete Jugendleiter und Übungsleiter, die eine spezielle Ausbildung für die Zielgruppen Kinder und Jugendlicher erhalten haben.
- Gute Ausbildung allein reicht nicht, wenn man keinen Draht zu Kindern und Jugendlichen hat.

1.5 Grundlagen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1.5.1 Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern und Jugendlichen

Die Sportjugend Sachsen hat sich ein umfassendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt, in dem auch beschrieben wird, dass Kinder und Jugendliche je nach ihrem Entwicklungsstand durchdacht und zielgerichtet gefördert werden.

Das ist aber nur durchführbar, wenn sich jeder Jugendleiter, Übungsleiter oder Betreuer über seine Erwartungen, sein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, seiner Bereitschaft mit Konflikten umzugehen und seiner Position innerhalb der Gruppe, im Klaren ist.

Wenn Jugendleiter, Übungsleiter und Betreuer die phasenspezifischen Besonderheiten in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kennen, fällt es leichter, zum Beispiel das Verhalten von Teilnehmern auf Fahrten oder Freizeiten zu verstehen und angemessen zu beeinflussen.

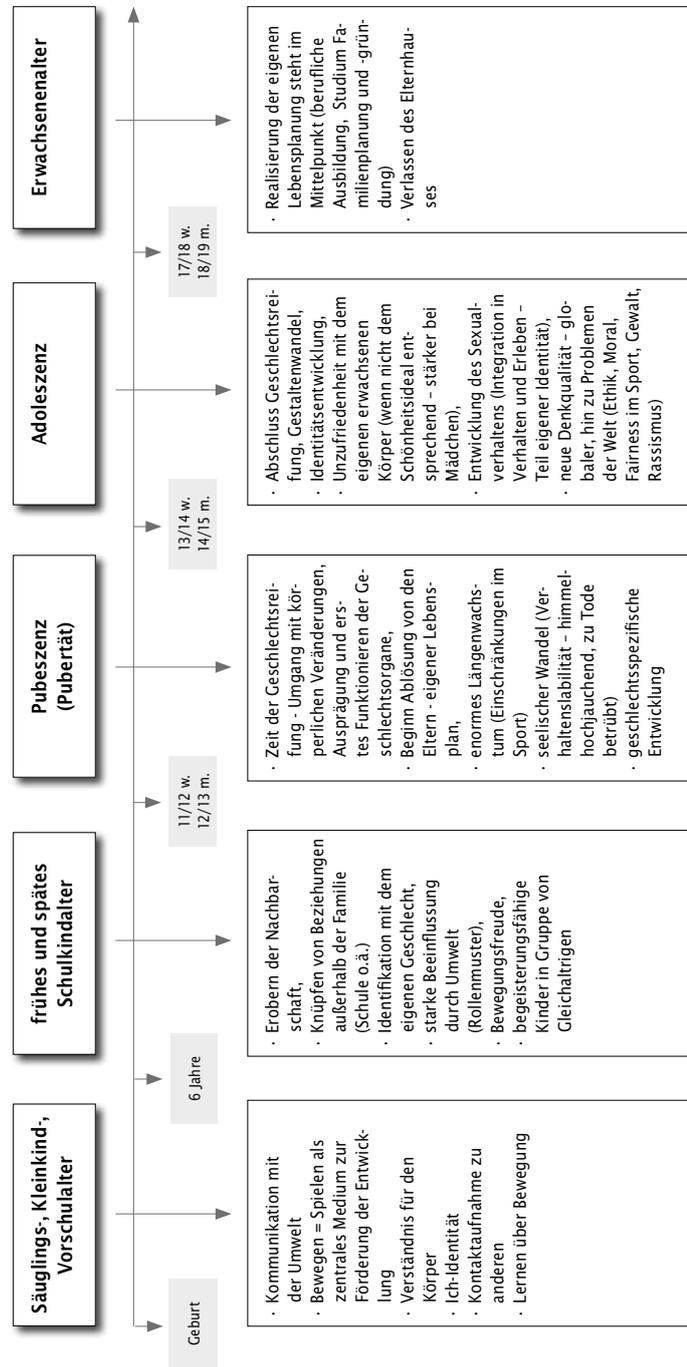
Im Prozess der Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt spielen bei der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen folgende Faktoren eine entscheidende Rolle:

- der Kulturkreis (Sitten, Bräuche, Traditionen, Ethik und Moral)
- weitere Umwelt (Stadt, Land, Sozialschicht, Berufsgruppe der Eltern usw.)
- engere Umwelt (Familie, Schule, Freundeskreis)

In diesem Rahmen entwickeln sich Leitbilder, Lernhaltung, Wertvorstellungen, Motivation, Lebensziele und Lebensbewältigungsstrategien.

Auf dem Weg in die Gesellschaft, der sogenannten Sozialisation, sammeln junge Menschen soziale Erfahrungen. Dabei wird vieles durch unbewusste Prozesse vermittelt. Eine große Rolle spielen dabei die sozioökonomischen und kulturellen Bereiche der Erwachsenen, mit denen der junge Mensch in Kontakt kommt. Allerdings darf nicht davon ausgegangen werden, dass mit Erreichen des Erwachsenseins die Sozialisation des Menschen abgeschlossen sei. Sie umfasst einen lebenslangen Formungs- und Lernprozess.

Übersicht über Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern und Jugendlichen



Anwendungsbereiche der Entwicklungsbesonderheiten bei Ferienfreizeiten und Vereinsfahrten

Für die Vorbereitung von Programmaktivitäten kann kein allgemeingültiges Lösungsschema vorgegeben werden. Die Vielzahl der Faktoren, die für die Gestaltung einer Ferienfreizeit eine Rolle spielen, reichen von den Bedingungen vor Ort über die besonderen Fähigkeiten der Betreuer bis zur Zusammensetzung der Teilnehmer. Daher soll die folgende Übersicht der Altersbereiche als Orientierungshilfe für den Betreuer angesehen werden.

••••• *8-10 Jahre*

Spielen, Toben, lustig sein, Geländespiele, erlebnisorientiertes Ausprobieren im Sportbereich, Kinder brauchen verstärkt Nähe und Zuspruch, Zuhören, Ermutigen, Anerkennen von Leistungen

••••• *10-12 Jahre*

Vielfalt in Sport, Spiel und Spaß sind gefragt, unterschiedliche Entwicklung zwischen Jungen und Mädchen ist deutlich spürbar, es pubertieren vornehmlich die Mädchen, ein Absondern untereinander ist erkennbar, kleinere Streitereien um teilweise völlig Unwichtiges

••••• *13-15 Jahre*

Ausruhen vom Schulstress, Wanderungen in die Umgebung möglichst mit Kulturangebot verbinden, Discoabende dominieren, Mitbestimmung nimmt konkrete Formen an, Maß an eigenen Aktivitäten nimmt deutlich zu, Jungen befinden sich in der Vorpubertät

••••• *16-18 Jahre*

Jugendlichen ist auf der Suche nach dem eigenen „Ich“, Beziehungen zum anderen Geschlecht werden aufgenommen, es treten Phasen absoluter Inaktivität auf, extreme Aktionen, Kraftproben mit den Betreuern sind an der Tagesordnung, es sind täglich

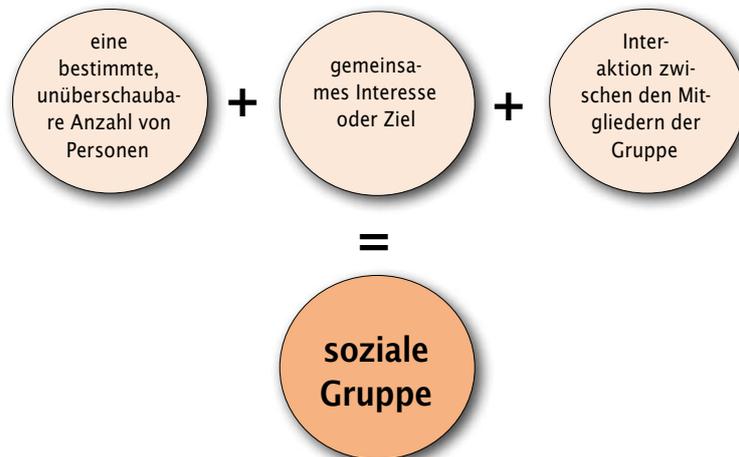
kleinere Konflikte zu lösen, gewünscht werden Reiseorte, an denen „richtig was los ist“, starker Einfluss auf die Programmaktivitäten wird gewünscht

1.5.2 Ein paar Punkte zum Thema Gruppe

Definition

Zunächst einmal die Frage: Was ist eine Gruppe? Da finden sich unterschiedliche Erklärungsansätze, denn es gibt verschiedene Formen bzw. Arten. Wir kennen die natürliche Gruppe, z.B. die Familie oder auch Ad hoc-Gruppen, die z.B. für Arbeitsaufgaben oder Diskussionsrunden zusammengestellt werden. Bekannt ist auch die Peergroup, zumeist in der Bedeutung als Gruppe der Gleichaltrigen. Möglich ist auch eine Unterscheidung in formelle und informelle Gruppen, Schulklasse versus Freundeskreis.

Für unser Verständnis und unsere Arbeit ist der Begriff der sozialen Gruppe geeignet. Diese ist im Kern gekennzeichnet durch:



Weitere wichtige Merkmale bei der Betrachtung von Gruppen sind hier kurz dargestellt:

<p style="text-align: center;">Führung</p> <p>Wie findet Führung statt?</p> <p>Wer übernimmt Führungsfunktionen?</p> <p>Welcher Führungsstil wird angewandt?</p> <p>Was wird von der Führung erwartet?</p>	<p style="text-align: center;">Rollen</p> <p>Wer übernimmt welche Rolle in der Gruppe?</p> <p>Welche Typen finden sich in der Gruppe und wie geht man damit um, z.B. Gruppenclown, schwarzes Schaf, aggressiver, ruhiger oder kooperativer Typ usw.?</p>	<p style="text-align: center;">Normen</p> <p>Welche Regeln gelten in der Gruppe?</p> <p>Wie geht man miteinander um?</p> <p>Durch was grenzt sich die Gruppe von anderen ab?</p> <p>Wie wird man Mitglied in der Gruppe: Aufnahme-ritual?</p>
<p style="text-align: center;">Konflikte</p> <p>Welche Konflikte treten auf?</p> <p>Wie wird mit Konflikten in der Gruppe umgegangen?</p> <p>Welche Lösungsmechanismen werden angewandt?</p> <p>Was sind die Ursachen der Konflikte?</p>	<p style="text-align: center;">Zusammensetzung</p> <p>Wie groß ist die Gruppe?</p> <p>Wie lange existiert die Gruppe?</p> <p>Ist sie gleichmäßig oder unterschiedlich aufgestellt, z.B. Alter, Geschlecht, Interessen?</p> <p>Wie kann auf die Zusammensetzung eingewirkt werden?</p>	<p style="text-align: center;">Entscheidungen</p> <p>Wie werden Entscheidungen getroffen?</p> <p>Wer darf alles mitentscheiden?</p> <p>Wie werden Minderheiten berücksichtigt?</p> <p>Werden getroffene Entscheidungen konsequent umgesetzt?</p>

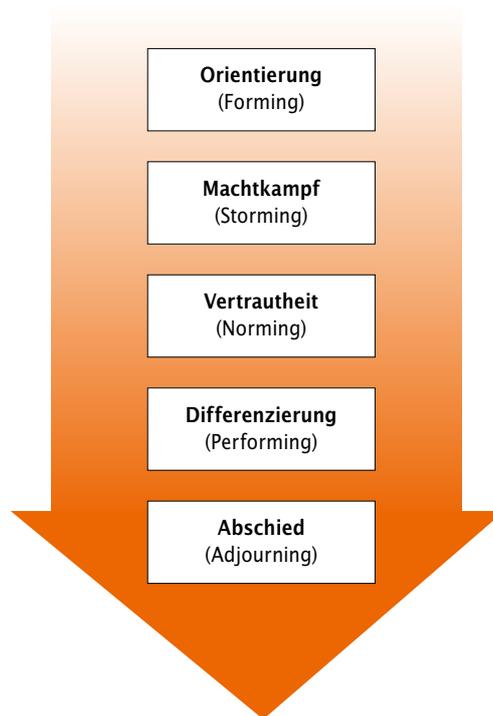
Sehr wichtig für das Verständnis von Gruppen ist das Wissen darum, wie sich eine Gruppe entwickelt. Hier werden verschiedene Phasen unterschieden. Der geläufige Begriff für diesen Prozess ist Gruppendynamik.

Gruppendynamik bezeichnet den Prozess der Entwicklung innerhalb von Gruppen, der durch die gegenseitige Abhängigkeit der Gruppenmitglieder untereinander gekennzeichnet ist.

Die Gruppe ist eine Ganzheit, die mehr ist als die Summe ihrer Teile. Die Veränderung des Zustandes eines Teiles verändert auch jeden anderen Teil.

Gruppendynamik bezeichnet auch die emotionalen Beziehungen innerhalb von Gruppen, mit den Ebenen der Gefühle, der Motivation, der Einstellungen, der Wahrnehmungen und der Wert- und Denkstrukturen.

Nachfolgend sollen die einzelnen Phasen kurz skizziert werden.



Phase 1: Orientierung

Gruppengeschehen:

- Ankommen, Auftauen, Orientieren und Herantasten
- Gruppenprozess steht im Zeichen der Spannung zwischen Neugier und Interesse auf der einen sowie Zurückhaltung und Vorsicht auf der anderen Seite
- Dilemma zwischen Annäherung und Ausweichen für den Einzelnen
- „Wo bin ich hier gelandet?“
- erste Aktivitäten sind entsprechend eher förmlich und im Rahmen des Üblichen

Verhalten und Angebote des Leiters

- Spannung am Anfang als natürliches Merkmal verstehen und akzeptieren
- nicht in Haltung des Abwartens zurückziehen
- Strukturen vorgeben
- gewisse Sicherheit anbieten (z.B. durch Begrüßung und klare Anfangsstruktur)
- Kontaktaufnahme zwischen Teilnehmern fördern
- ersten Zugang zum gemeinsamen Thema oder Aufgabe ermöglichen, Erwartung klären
- Arbeitsschritte/Methoden sollten gewisse „Bewegung“ fördern, zugleich aber nicht zu starken Stress hervorrufen

Phase 2: Machtkampf

Gruppengeschehen:

- Frage nach dem Status in der Gruppe tritt für den Einzelnen in den Vordergrund
- Pendeln zwischen Gärung und Klärung findet statt
- manche übernehmen Führungsaufgaben, was bei anderen zumindest gefühlsmäßigen Widerstand auslösen kann, der sich möglicherweise in hartnäckigen und schwer überwindbaren „Sachdiskussionen“ niederschlägt
- Machtkämpfe können sich auch zwischen der Gruppe und dem Leiter entwickeln
- möglicherweise Krisen, in welcher einzelne oder die ganze Gruppe am Sinn der Zusammenarbeit zweifeln

Verhalten und Angebote des Leiters

- Vorgänge akzeptieren und sich damit auseinandersetzen
- Auseinandersetzungen zulassen, nicht einseitig Partei ergreifen
- schwierige Situationen als solche ansprechen und Fähigkeit der Gruppe zur Problembewältigung aktivieren („Wie können wir jetzt gemeinsam weiterkommen?“)
- aber auch stützen und ermutigen, wenn jemand allzu stark unter Beschuss steht

Phase 3: Vertrautheit

Gruppengeschehen:

- Gefühle werden bei sich und anderen stärker wahrgenommen, zugelassen und in die gemeinsame Arbeit eingebracht
- Fähigkeit wächst, Gruppenvorhaben zu planen und auszuführen
- Eis ist gebrochen, Sicherheit, Vertrauen, Offenheit sind vorhanden
- eine Arbeitsatmosphäre ist entstanden, Thema rückt in den Mittelpunkt

Verhalten und Angebote des Leiters

- flexible Übertragung von Verantwortung je nach Situation an die Gruppe
- Balance zwischen Gefühlsbereich und „Sache“ im Auge behalten
- Impulse in ein oder andere Richtung geben
- Kreativität der Gruppe zulassen

Phase 4: Differenzierung

Gruppengeschehen:

- gegenseitige realistische Einschätzung
- Teilnehmer entwickeln Sicherheit, um sich in ihrer persönlichen Eigenheit einzubringen und anzuerkennen
- Fähigkeit zur Kooperation, zur fallweisen Übernahme von Führung und zur loyalen Mitarbeit, Gruppe richtet ihr Interesse auch nach außen, auf ihr Umfeld, andere Gruppen etc.
- Phase großer Produktivität

Verhalten und Angebote des Leiters

- zur weiteren Selbstständigkeit verhelfen; alle Schritte in Richtung Eigenaktivität stärken und nötige Hilfen bereitstellen

Phase 5: Abschied

Gruppengeschehen:

- Ende einer Gruppe, kann verschiedene Ursachen haben
- Trennung ist für Gruppe ähnlich schwierig wie die Anfangsphase
- langsame Ablösung von der Sache, wieder stärkere emotionale Betonung

Verhalten und Angebote des Leiters

- Auswertung und Nacharbeit anbieten
- Bilanz ziehen, Erfüllung der Erwartungen überprüfen
- Rückmeldungen einholen
- Erreichbarkeiten austauschen
- Ausblick geben

Sofern sich eine Gruppe nicht auflöst, wiederholen sich im Laufe der Zeit einzelne Phasen wieder, z.B. wenn jemand die Gruppe verlässt oder jemand neues dazukommt, wenn sich die inhaltliche Aufgabe oder das Ziel verändert oder aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung jedes Einzelnen.

In der Gruppe lassen sich in den einzelnen Phasen Stimmungsschwankungen beobachten, die zwischen Wohlbefinden und Erfüllung sowie Missbehagen und Enttäuschung schwanken.

Das Leiten von gruppendynamischen Aufgaben erfordert:

- Strukturen von Gruppen zu erfassen
- Gruppenprozesse einzuschätzen
- Rollen zu erkennen und Rollenstereotype aufzubrechen
- konstruktive Konfliktlösung zu ermöglichen
- Selbst-, Fremdwahrnehmung und Rückmeldung zu fördern
- Problemlösungsverhalten und Teamfähigkeit zu besitzen

1.5.3 Pädagogisches Handeln

Pädagogisches Handeln beschreibt sowohl die Voraussetzungen, die Grundlagen als auch das Ziel im Umgang und in der Auseinandersetzung mit anvertrauten Menschen. Im Zentrum steht dabei die Beziehung zwischen, wie man klassisch sagen würde, Erzieher und Zögling, also Übungsleiter und Sportler, Betreuer und Teilnehmer usw.

Es ist gekennzeichnet durch absichtsvolles und bewusstes Herbeiführen sowie Unterstützen von individuellen Lern- und Entwicklungsprozessen.

Dazu gehören Erziehung und Bildung. Erziehung findet zeitlich begrenzt statt. Sie ist eine absichtsvolle Beeinflussung, folgt also einer klaren und konkreten Vorstellung, was erreicht werden soll. Im Kern wird dabei auf die Vermittlung von Kompetenzen abgehoben.

Bildung hingegen ist ein lebenslanger Prozess, der die Entwicklung der Persönlichkeit im Auge hat. Bildung ist dabei nicht auf Wissen zu begrenzen, sondern hat einen umfassenden Ansatz, der die aktive Auseinandersetzung mit der gesamten umgebenden Welt einbezieht.

Zum Gelingen ist es von entscheidender Bedeutung, wie die Beziehung zwischen Übungsleiter, Jugendleiter auf der einen Seite und den Kindern sowie Jugendlichen auf der anderen Seite wahrgenommen wird. Nicht allein Fach- und Methodenkompetenz führen hier zum Erfolg. Genauso wichtig sind die Selbstkompetenz und das Wirken der persönlichen Autorität.

Carl Rogers hat als Grundhaltungen für die pädagogische Beziehung folgende Merkmale festgestellt:

Wertschätzung (Akzeptanz)

Einfühlungsvermögen (Empathie)

Echtheit (Authentizität)

Führungsstile

Sprichwörtlich heißt es „der Ton macht die Musik“ oder „wie es in den Wald hineinruft, so schallt es wieder hinaus“. Man kann auch sagen, „der Umgang formt den Menschen“. Alles zusammen dreht sich um die Frage, wie man anderen begegnet, wie man mit Menschen umgeht, aber auch wie man Führung gestaltet.

Man kann verschiedene Führungsstile voneinander unterscheiden, diese kommen in natura nicht in Reinform vor, es gibt fließende Übergänge. Auch kann man nicht sagen, dass eine Person nur einen Führungsstil verwendet. Je nach Situation, Erfahrung, Gruppe und Persönlichkeit wird unterschiedlich gehandelt. In Gefahren-

situationen ist eine enge Führung und klare Struktur von Nöten, wenn man Ideen sammelt, beteiligt man möglichst viele Personen, wenn es um Neugier und Entdecken geht, bedarf es Freiraum, es wird also wenig Führung stattfinden. Alles in allem geht es um das Maß der Kontrolle.

Bekannt ist die Unterscheidung der folgenden Führungsstile:

autoritär

- Dominanz des Leiters
- kaum oder keine Einflussmöglichkeiten der Teilnehmer
- eigene Meinungsbildung nicht möglich
- Entscheidungen werden nur vom Leiter getroffen
- Bewertungsmaßstäbe sind nicht transparent
- Widerspruch oder Kritik wird nicht geduldet
- geringe Motivation der Teilnehmer

demokratisch-kooperativ

- ausgewogenes Verhältnis und umfassende Beteiligung der Teilnehmer
- Zulassen von eigenen Ideen und Meinungen
- bei Fehlern erfolgt Hilfe und Unterstützung
- Entscheidungskriterien sind transparent u. nachzuvollziehen
- Delegation von Verantwortung

laissez-faire

- laufen lassen, Zügel sehr locker lassen
- Führung ist kaum ausgeprägt oder gar nicht erkennbar
- Gruppe ist auf sich gestellt
- Informationsfluss gar nicht oder zufällig

2. Sportjugend Sachsen (SJS)

2.1 Wer sind wir? Wofür stehen wir? Das Sportjugend-ABC!

Hier mal ein ABC der Dinge, mit denen wir uns beschäftigen, die wichtig für uns sind. Ihr werdet nicht zu jedem Stichwort eine Antwort in diesem Buch finden, aber zu vielen.

Sportjugend ABC

- A** Angebote (GTA, Vorschulkindersport, Kinder- und Jugendsport, Schulsport, Ferienfreizeit, KKJS, Training)
- B** Bildung (Qualifikation, Weiterbildung, Lehrgänge, Lizenzen, Zertifikate)
- C** Corporate Identity (Philosophie, Identifikation, Wiedererkennung, Bindung)
- D** Demographie (Zielgruppenorientierte Angebote, Spezifizierung bei Mitgliedergewinnung)
- E** Ehrenamt, Engagement (Steigerung der Attraktivität von Engagement, langfristige Bindung)
- F** Finanzen (Anträge, Bewilligungsbescheid, Wirtschaftlichkeit, Vereinsförderung, Sponsoring)
- G** Gesetze (KJHG, Satzung, Jugendordnung, Jugendschutz, Recht)
- H** Hilfestellung (Coaching, Beratung, Unterstützung, Impulse, Ideen)
- I** Integration, Internationales (Vernetzung mit Jugendgruppen im Ausland, bewusste Einbindung von Migranten)
- J** Jugendarbeit im Sport (Jugendordnung, Jugendvorstand, Jugendleiter, Jugendwart)
- K** Kreis- und Stadtsportjugend (Kontaktstelle, hauptberufliche Sportjugendstruktur, Informationen)

- L** Lobbyarbeit (Öffentlichkeitsarbeit, Sprachrohr der Jugend im Sport)
- M** Mitbestimmung, Mitverantwortung, Mitgliedergewinnung
- N** Nachhaltigkeit (Sicherung von ehrenamtlichen Strukturen, neue Ideen, „frischer Wind“)
- O** Organisation (Vereine, Verbände, Verwaltung)
- P** Projekte (z.B. FSJ im Sport)
- Q** Qualität (qualifizierte Jugend- und Übungsleiter, langfristige Strategien)
- R** Rahmenbedingungen (Sportstätten, Förderstruktur, flächendeckende Ressourcen)
- S** Sportverein (soziale Kontakte, Spaß, Halli-Galli, Leistungssport, Nachwuchs, Talentförderung, Gesundheit, Olympia)
- T** Trainer
- U** Umbruch (Entwicklung, Fortschritt, 20 Jahre Sportjugend Sachsen, Evaluation)
- V** Vernetzung (Zusammenarbeit, Partnerschaften, Kooperation, Koordination)
- W** Wertevermittlung (Demokratieverständnis, Toleranz, Fairplay, Chancengleichheit, Teamfähigkeit, Respekt, Normen)
- X** x-Möglichkeiten (Extra-Leistung, eXtreme-Sportarten)
- Y** Synergien
- Z** Ziele (Leitbild, Strategie, Konzeption, Schwerpunkte)

Die Sportjugend Sachsen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Sachsen e.V. und zugleich eigenständiger Jugendverband. Sie ist die Interessenvertretung für mehr als 245.000 junge Menschen sächsischer Sportvereine und damit einer der

größten freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen.

Darüber hinaus vertritt sie die Interessen aller Kinder und Jugendlichen im Freistaat Sachsen in Fragen von Bewegung, Spiel und Sport.

Die Sportjugend Sachsen sieht sich als kompetenter Jugendverband im Freistaat Sachsen und entwickelt unter aktiver Beteiligung junger Menschen ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches ganzheitliche Kinder- und Jugendarbeit im und durch Sport leistet sowie flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert.

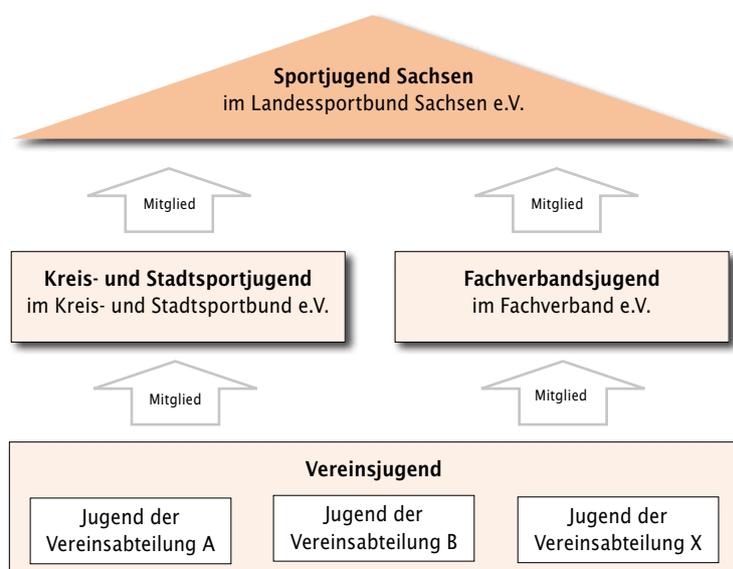
Die Sportjugend Sachsen setzt sich innerhalb der Sportvereine, der Fachverbände sowie der Stadt- und Kreissportbünde für folgende Grundsätze und Werte ein:

- die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen unter Beachtung geschlechtsspezifischer Besonderheiten;
- die Einhaltung sportlicher und zwischenmenschlicher Regeln;
- die Förderung von Toleranz und Zivilcourage sowie Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt;
- die Chancengleichheit aller jungen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderungen oder Weltanschauung;
- die Offenheit der Sportorganisation für Menschen mit Migrationshintergrund.

2.2 Wie sind wir aufgebaut? Wie funktioniert das?

Die Sportjugend hat sich eine eigene Jugendordnung gegeben. Gleichzeitig ist die Sportjugend an die Satzung und die Gemeinnützigkeit des Landessportbundes Sachsen e.V. gebunden.

Die Struktur der Sportjugend Sachsen sieht folgendermaßen aus:



Die Struktur beruht auf zwei Säulen:

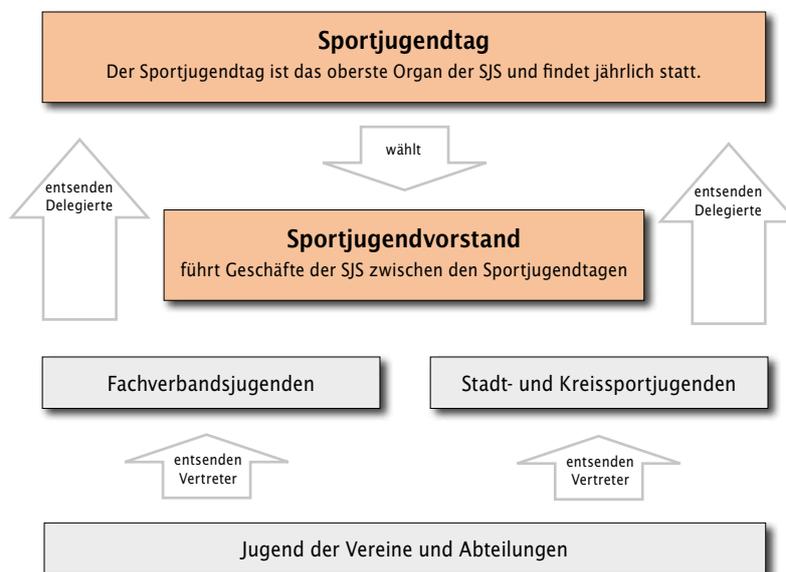
- (1) Die eine orientiert sich an der Verwaltungsstruktur von Kreisen und kreisfreien Städten (Stadt- und Kreissportbünde).
- (2) Die andere legt die jeweilige Sportart zugrunde (Landesfachverbände).

Alle Vereine mit Kindern und Jugendlichen haben eine Vereinsjugend, die mehr oder weniger stark strukturiert und organisiert ist. In Vereinen mit mehreren Abteilungen wird das entsprechend auf die einzelnen Abteilungsjugenden herunter gebrochen.

Der Verein oder die Vereinsabteilung kann zum einen Mitglied im jeweiligen Landesfachverband und zugleich auch im Stadt- und Kreissportbund sein.

Somit kann die Vereinsjugend sowohl Mitglied der Fachverbandsjugend als auch der Stadt- und Kreissportjugend sein. Die Vereine, Landesfachverbände sowie die Stadt- und Kreissportbünde bilden zusammen den Landessportbund Sachsen e.V. Vereins-, Stadt-, Kreis- und Fachverbandsjugenden bilden die Sportjugend Sachsen. Die Sportjugend Sachsen gehört mit dem Landessportbund Sachsen e.V. zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie zur Deutschen Sportjugend (DSJ). Alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. sind, gehören auch zur Sportjugend Sachsen. Dafür bedarf es keiner gesonderten Anmeldung, sondern das wird automatisch so gerechnet.

Die Sportjugend Sachsen bedient sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele folgender Organe:



Sportjugendtag

Welche Aufgaben hat er?

- Beratung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der SJS und der Kassenprüfer
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltvorschlag
- Entlastung des Vorstandes der Sportjugend Sachsen
- Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (aller 4 Jahre)
- Wahl der Jugendsprecher/Innen (aller 2 Jahre)
- Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen (in den Jahren, in denen keine Neuwahl stattfindet)
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschluss zur Änderung der Jugendordnung

Wer ist hier vertreten?

- Delegierte der Stadt- und Kreissportjugenden *
- Delegierte der Fachverbandsjugenden *
- Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen

Sportjugendvorstand

Welche Aufgaben hat er?

- Vertretung der Sportjugend Sachsen nach innen und außen
- Umsetzung der Beschlüsse des Sportjugendtages
- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für die Geschäftsstelle
- Entwicklung von Strategien

*Anzahl der Delegierten und Stimmverteilung richtet sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl (siehe Jugendordnung der SJS)

Wer gehört alles zu diesem Vorstand?

- der/die Vorsitzende der Sportjugend Sachsen
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- 2 bis 6 weitere Vorstandsmitglieder
- zwei Jugendsprecher, die bei der Wahl nicht älter als 26 Jahre sein dürfen
- Geschäftsbereichsleiter/in Organisationsentwicklung/Jugend

Dazu führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch. Er berichtet dem Sportjugendtag über die Ergebnisse.

Unterstützt wird die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes durch ein hauptamtliches Team in der Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen.

2.3 Was machen wir?

Eine wichtige Arbeitsgrundlage der Sportjugend Sachsen ist die Konzeption, in der die Struktur, die Aufgaben und Ziele beschrieben werden.

Abgeleitet aus der Konzeption beschließt der Vorstand der Sportjugend Sachsen ein Strategiepapier. Dieses wird in jedem Jahr auf seine Zielerreichung hin bewertet und nach dem Ablauf von vier Jahren fortgeschrieben.

Entsprechend der Konzeption und der Strategie sind in erster Linie die Stadt- und Kreissportjugenden sowie die Fachverbandsjugenden die Zielgruppe. Darüber hinaus werden auch Vereine regelmäßig unterstützt.

Aus den formulierten Zielen ergeben sich folgende Hauptbetätigungsfelder:

- Kinder- und Jugendsport

- Aus- und Fortbildung für Kinder- und Jugendliche, Multiplikatoren, Übungsleiter, Trainer, Lehrer, Erzieher, interessierte Vereinsmitglieder
- Vereinsberatung
- jugend-, sport- und gesellschaftspolitische Interessenvertretung, Förderung Ehrenamt
- Freiwilligendienste im Sport
- Internationale Jugendarbeit

Die Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind nachfolgend dargestellt:

2.3.1 Kinder- und Jugendsport

Ziel des Landessportbundes Sachsen e.V. und der Sportjugend Sachsen ist es, den Organisationsgrad von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich zu erhöhen auf mindestens 30 Prozent. Durch die Umsetzung folgender Aufgabenschwerpunkte soll dieses Ziel erreicht werden:

- Forcierung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen, besonders unter dem Aspekt der Ganztagsbetreuung
- Unterstützung der Sportvereine beim Auf- und Ausbau von Sport- und Bewegungsangeboten für 3 bis 6jährige Kinder sowie Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kindertagesstätten
- Aus- und Fortbildung von Übungsleiter in Sportvereinen sowie Fortbildung von Erzieher in Kindertagesstätten zur Thematik Sport und Bewegungsförderung
- Organisation von Landesjugendspielen in den Sommer- und Wintersportarten
- Unterstützung der Kreis- und Stadtsportbünde bei der Organisation und Durchführung von Kreis-, Kinder- und Jugendspielen sowie Sportfesten für Vorschulkinder

2.3.2 Bildung

Unser Ziel im Bereich Aus- und Fortbildung besteht darin, den vielfältigen Wünschen nach abwechslungsreicher und interessanter Gestaltung der Vereinsarbeit, nach Abenteuer, Sport, Spiel und Spaß mit Kindern und Jugendlichen noch stärker als bisher nachzukommen.

Angefangen bei der Lizenzausbildung über die unterschiedlichen Spiel- und Sportangebote (wie z.B. Tanzworkshops, Klettern, Bewegungsförderung im Elementarbereich) bis zu Fortbildungen zu aktuellen Fragen der Jugendarbeit vermittelt das Jahresprogramm bei geringen Teilnehmergebühren zahlreiche Kenntnisse, Anregungen und Ideen, welche die Tätigkeit im Sportverein bereichern.

Wie sieht der Weg zum Jugendleiter oder Übungsleiter C Kinder/Jugendliche konkret aus?

(Dargestellt sind nur die Ausbildungsangebote der Sportjugend Sachsen, der Landessportbund Sachsen e.V. bietet weitere Ausbildungen an.)

Kurze Darstellung der Ausbildungen:

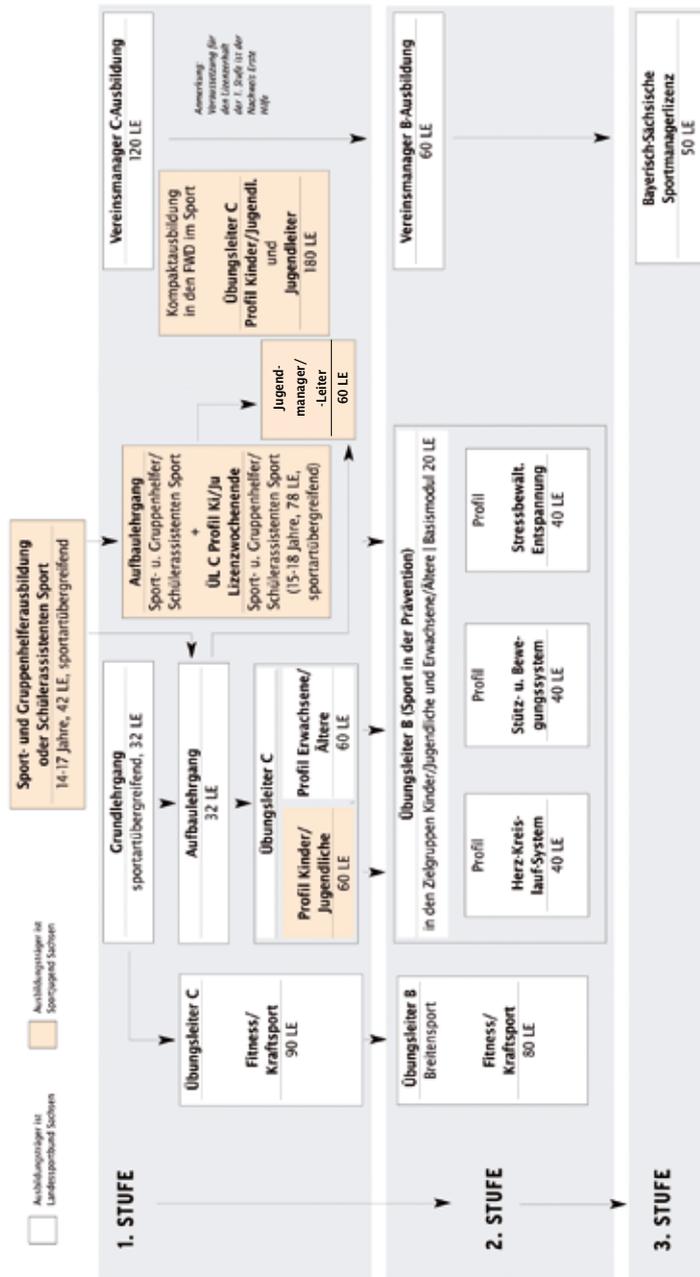
Sport- und Gruppenhelfer sowie Schülerassistenten im Sport

Zielgruppe sind die 14-17-jährigen im Verein. Der Lehrgang dauert viereinhalb Tage und findet immer zum Beginn der Sommerferien statt. Er umfasst 42 Lerneinheiten [LE] und ist dem Grundlehrgang für den Erwerb einer ÜL-Lizenz gleichgestellt. Der Sport- und Gruppenhelfer wird befähigt, in seinem Verein den Übungsleiter und Jugendleiter zu unterstützen und Teilaufgaben zu übernehmen.

Mit ähnlichen Inhalten wird in den Herbstferien der Lehrgang Schülerassistentinnen und -assistenten im Sport angeboten. Hier



Strukturschema Ausbildungen des Landessportbundes Sachsen der Sportjugend Sachsen



Profile ÜL B: Herz-Kreislauf-System, SBS: Stütz- und Bewegungssystem, Stressbewältigung und Entspannung

wird noch der Aspekt „Angebote in der Schule“ aufgenommen, z.B. sportliche Pausengestaltung, Unterstützung im Sportunterricht usw.

Übungsleiter-Lizenz Profil Kinder- und Jugendliche

Voraussetzung ist die Teilnahme am Grundlehrgang (früher „Sportassistent“) sowie der Nachweis Erste Hilfe (16 LE). Daran schließt sich ein Aufbaulehrgang sportartübergreifend (32 LE) an. Im Aufbaulehrgang werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zur Gestaltung von sportartübergreifenden Übungsangeboten im Sinne einer zielorientierten Gesundheitsförderung, unabhängig von Alter und Geschlecht, dienen.

Danach wird der Teilnehmer innerhalb von 60 LE im Profil Kinder/Jugendliche spezialisiert und zum Lizenzerwerb geführt.

Im Bereich der 2. Lizenzstufe Übungsleiter B (Sport in der Prävention) gibt es ebenfalls das Profil Kinder/Jugendliche, in welchem vertiefende Kenntnisse vermittelt werden. Der Ausbildungsumfang von insgesamt 60 LE strukturiert sich in den Besuch eines Basismoduls (1 Lehrgang) sowie zweier Lehrgänge für die Zielgruppe Kinder/Jugendliche.

Aufbaulehrgang für Sport- und Gruppenhelfer sowie Schülerassistenten im Sport + ÜL C-Lizenzwochenende

Für erfolgreich ausgebildete Sport- und Gruppenhelfer sowie Schülerassistenten Sport (entspricht dem sportartübergreifenden Grundlehrgang) gibt es die Möglichkeit, einen Aufbaulehrgang zu absolvieren. Dieser findet in den Winterferien statt und vermittelt einerseits Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die sich an den Bewegungs- und Spielbedürfnissen sowie an den Bewegungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen orientieren, andererseits Inhalte zur Gestaltung eines sportartübergreifenden Übungsangebotes unabhängig vom Alter, im Sinne einer zielorientierten

Gesundheits- und Leistungsförderung in Verbindung mit Freude an der körperlichen Bewegung. Für den Schritt zur Übungsleiterlizenz ist in Verbindung mit dem Aufbaulehrgang auch die Absolvierung eines Übungsleiter C-Lizenzwochenendes notwendig. Mit dem Nachweis des Grundlehrgangs, des Aufbaulehrgangs und des Übungsleiter C-Lizenzwochenendes erfolgt die Ausstellung der Übungsleiter C Breitensportlizenz mit dem Profil „Kinder/Jugendliche“.

Jugendleiter

Die Sportjugend Sachsen bietet für die Qualifizierung für die Kinder- und Jugendarbeit die Ausbildung zum Jugendleiter (1. Lizenzstufe) an. Voraussetzung für den Erwerb der Lizenz ist die Teilnahme am Grund- und Aufbaulehrgang Übungsleiter Breitensport. Die Jugendleiterausbildung umfasst 60 LE. Inhaltlich geht es um die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit im Verein. Der Jugendleiter verbindet in seiner Funktion sowohl Aufgaben der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche als auch des Vereinsmanagements. Er bildet eine wichtige Schnittstelle in der Arbeit des Vereins.

Jugendleiter-Card (JuLeiCa)

Jugendgruppenleiter sind Mitarbeiter im Bereich Jugendhilfe, die in der Regel ehrenamtlich bei freien oder öffentlichen Trägern tätig sind. Zur Sicherung von fachlichen Mindeststandards bei ihrer Tätigkeit erhalten sie eine Ausbildung. Nach erfolgreicher Ausbildung zum Jugendgruppenleiter beantragen sie zum Nachweis ihrer Qualifikation eine bundesweit einheitlich gestaltete Jugendgruppenleitercard. Die Beantragung erfolgt online. Die Überreichung der Jugendgruppenleitercard erfolgt über den Träger (Sportjugend Sachsen), bei dem der Jugendgruppenleiter aktiv ist. Im Zuge der 60 LE Jugendleiterausbildung der Sportjugend Sachsen kann die Jugendgruppenleitercard der Stufe G beantragt werden.

2.3.3 Beratung

Ergänzend zum umfangreichen Aus- und Fortbildungsprogramm stellt die Beratung ein wichtiges Angebot für die Verbände und Vereine dar. Durch das Beratungsangebot soll es ermöglicht werden, individuelle Anliegen, Fragen und Probleme kompetent und schnell zu lösen.

Neben der Möglichkeit, die einzelnen Fachbereiche innerhalb des Landessportbundes zu kontaktieren, gibt es auch einen direkten Vereinsberater. Alle Mitarbeiter stehen für telefonische Antworten ebenso zur Verfügung, wie auch für Besuche vor Ort. Beratungsinformationen lassen sich auch in den Geschäftsstellen der Stadt- und Kreissportbünde einholen.

Wer nicht erst zum Hörer greifen möchte, kann zahlreiche Informationen auch auf der Homepage der Sportjugend Sachsen und des Landessportbundes Sachsen e.V. abgreifen. Diese sind nicht individuell bezogen, geben aber in den meisten Fällen die notwendige Orientierung.

Außerdem sind für die unterschiedlichen Projekte und Themenfelder Handreichungen, Empfehlungen und Broschüren erarbeitet. Viele stehen als Download zur Verfügung oder sind über Sachsen Sport Marketing GmbH erhältlich (eine Übersicht ist im Kapitel 7 beigefügt).

2.3.4 Interessenvertretung und Förderung Ehrenamt

Hierzu gehört die Vertretung und Repräsentation der Interessen der jungen Menschen in unseren Sportvereinen, den Mitgliedsorganisationen der Sportjugend Sachsen sowie der Sportjugend Sachsen selbst gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

- die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen und Institutionen in Politik und Verwaltung

- die Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren zu aktuellen sportjugendrelevanten Themen
- die Vertretung und Mitarbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports in landesweiten Gremien (Landesjugendhilfeausschuss, Landespräventionsrat)

Freiwilliges Engagement und Ehrenamt gestaltet sich in verschiedensten Formen, eine Idee dabei sind Juniorteams. Dies sind zwanglose Zusammenschlüsse von jungen Leuten, die sich landesweit engagieren wollen und die Arbeit der Sportjugend Sachsen und ihrer Untergliederungen unterstützen.

Juniorteam - Wer ist das?

- junges, kreatives, sportinteressiertes, offenes Team
- alle unter 27 Jahren
- in ganz Sachsen aktiv
- setzen sich eigene Ziele und Aufgaben
- organisiert ich selbst

Welche Gedanken stecken dahinter?

- Unterstützung & Qualifizierung von ehrenamtlich engagierten Jugendlichen im Sport
- mit anderen Juniorteams aus verschiedenen Bundesländern aktiv werden
- Ansprechpartner für Jugendliche sein und vermittelnd tätig werden
- Netzwerk für einen besseren Informationsaustausch aufbauen
- Jugendverbandsarbeit im Bereich des Sports in Sachsen verbessern
- Erfahrungen austauschen
- einzelne Aufgaben in der Sportjugend Sachsen übernehmen
- Spaß haben

Ehrungen und Auszeichnungen durch die Sportjugend Sachsen

Die Sportjugend Sachsen ehrt Angehörige ihrer Mitgliedsorganisationen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben. Alle Ehrungen für Einzelpersonen und Mitgliedsorganisationen werden auf Antrag vergeben. Außerdem vergibt die Sportjugend Sachsen an engagierte Schüler ein Ehrenamtszertifikat sowie das Gütesiegel „Verein für vorbildliche Jugendarbeit“.

Die Stadt- und Kreissportjugenden haben außerdem die Möglichkeit, Vorschläge für die Verleihung des „Jokers im Ehrenamt“ zu machen.

2.3.5 Freiwilligendienste (FWD) im Sport

Freiwilligendienst – Was bedeutet das?

Freiwilligendienste gewinnen in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Vor dem Hintergrund der demografischen und strukturellen Entwicklungen rückt die eigene Fort- und Weiterbildung und das zivilgesellschaftliche Engagement des Einzelnen immer mehr in den Vordergrund. Freiwilligendienste im Sport bieten dafür die ideale Plattform. Sie geben den Engagierten die Möglichkeit, sich aktiv in die (Sport-)Strukturen einzubringen und somit sowohl eigenes Wissen und Erfahrungen an andere weiterzugeben, als auch selbst neue Erfahrungen und Kompetenzen zu sammeln. Als Lernorte ermöglichen sie den Erwerb von persönlichen, praktischen, gesellschaftlichen, methodischen und interkulturellen Schlüsselqualifikationen und -kompetenzen.

Zugleich leisten Freiwilligendienste, durch die Gewinnung und Qualifikation vorwiegend junger engagierter Nachwuchskräfte, einen wichtigen Beitrag zur Personalentwicklung und damit zur Vereinsentwicklung im Sport.

Freiwilligendienst – Warum machen wir das?

Die Freiwilligendienste im Sport dienen als Bildungs- und Orientierungsjahr für Menschen jeden Alters. Die Sportjugend Sachsen möchte damit die Bereitschaft für freiwilliges Engagement im Sport und die Übernahme von Verantwortung in den sächsischen Sportstrukturen fördern. Unsere Ziele sind:

- die Gewinnung engagierter Freiwilliger für die Aufgaben im Sport, insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport
- die Unterstützung der in der Regel ehrenamtlich geführten Vereine
- die Verbesserung der Angebotsstruktur im Verein, insbesondere für Kinder und Jugendliche

Freiwilligendienste – Welche Formen gibt es?

Die Sportjugend Sachsen bietet als Träger seit 2005 das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport und seit 2011 auch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport in Kooperation mit den sächsischen Sportvereinen und -verbänden für engagierte Menschen jeden Alters an.

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport ist ein Jugendfreiwilligendienst und bietet jungen Engagierten zwischen 16 und 26 Jahren, nach Beendigung ihrer Vollzeitschulpflicht die Möglichkeit, das FSJ auch im sportlichen Bereich zu absolvieren. Das FSJ kann in Sportvereinen (auch im Heimatsportverein), Sportfachverbänden, Stadt- und Kreissportbünden sowie den Sportbildungseinrichtungen als in der Regel einjähriger Freiwilligendienst in Vollzeit geleistet werden. Haupteinsatzgebiet ist die Kinder- und Jugendarbeit mit und durch Sport.

Meist dient das FSJ den Jugendlichen zur beruflichen Orientierung und persönlichen Weiterentwicklung. Interessant ist es auch zur sinnvollen Überbrückung von Wartezeiten auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz (Anerkennung als Wartesemester). Im Rahmen des FSJ haben die Jugendlichen die Möglichkeit zahlreiche Quali-

fikationen im Sport zu erwerben. Interesse am Sport und am Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind zwei der Grundvoraussetzungen für das Absolvieren eines Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport. Vor allem aber sollte man Lust haben, sich ein Jahr ähnlich wie im Berufsleben zu engagieren.

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport können sich Menschen jeden Alters im Sport engagieren. In Ergänzung zum FSJ ist das Ziel die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Gesellschaft. Auch der BFD im Sport ist als Bildungs- und Lerndienst ausgestaltet. Sein Ziel ist, soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie gegebenenfalls die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern.

Die Einsatzmöglichkeiten sind bewusst offen gestaltet und decken fast die kompletten Aufgabenbereiche eines Sportvereins ab (u.a. ÜL-Tätigkeiten, Vereinsverwaltung, Pflege und Instandhaltung u.v.m.). Für ältere Freiwillige (Ü26) bestehen flexible Möglichkeiten der Ausgestaltung (Option auf Teilzeit von min. 21 Wochenstunden, freiere Gestaltung der Qualifizierung). Als Einsatzstellen im BFD unter der Trägerschaft der Sportjugend Sachsen können sich alle gemeinnützigen Sportvereine und -verbände anerkennen lassen, die Mitglied im Landessportbund Sachsen sind.

Weitere Informationen zu den Freiwilligendiensten im Sport findet Ihr auf unserer Homepage (www.sportjugend-sachsen.de) in der Rubrik Freiwilligendienste.

2.3.6. Internationale Jugendarbeit

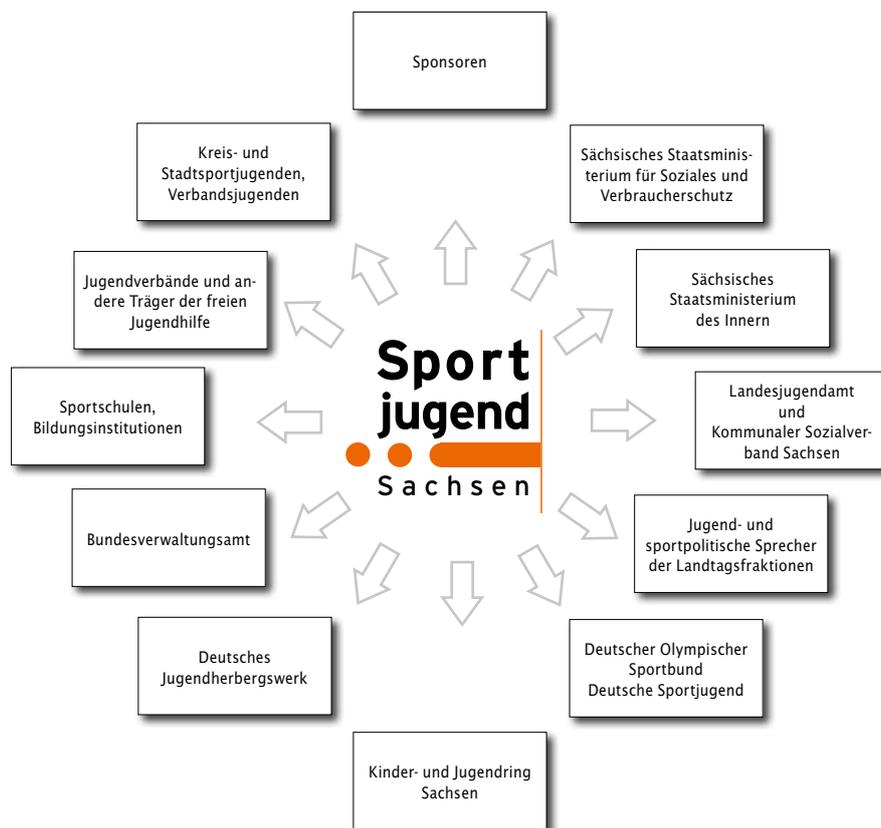
In diesem Bereich haben wir uns vor allem zwei Punkte auf die Fahnen geschrieben:

- die Einhaltung des Abkommens mit der Deutschen Sportjugend zum Deutsch-Japanischen Simultanaustausch
- die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei Projekten im Bereich der Internationalen Jugendarbeit

2.4 Kooperationspartner

Um die vielfältigen Aufgaben im Ehrenamt und im Hauptamt zu bewältigen, bedarf es neben einem gut funktionierenden internen Netzwerk auch zahlreicher belastbarer Verbindungen und Beziehungen nach außen. Unsere Kooperationspartner sind eine wichtige Stütze für die Bewältigung und Verwirklichung unserer Aufgaben und Ziele.

Für die Sportjugend Sachsen als Jugendorganisation im Dachverband Landessportbund Sachsen e.V. stellen sich die Kooperationspartner wie folgt dar:



3. Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung

Sportvereine sind nach wie vor die größte Bürgerorganisation im Freistaat Sachsen, über eine halbe Million Menschen sind Mitglied in einem der Sportvereine Sachsens. Knapp die Hälfte davon sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis zu 26 Jahren.

Kinder und Jugendliche sind ein wertvolles Gut. Auf ihnen ruhen die Hoffnungen der Zukunft. Auch für Sportvereine sind Kinder und Jugendliche ein wichtiges Kapital.

Mitmachen statt nur dabei sein - Kinder und Jugendliche entwickeln ganz eigene Perspektiven und Vorstellungen, wenn es um Mitwirkung im Verein geht.

Das traditionelle Ehrenamt schreckt Kinder und Jugendliche eher ab.

Der Generationswechsel in unseren Sportvereinen ist im vollen Gange, es gilt den Übergang ohne Verluste zu bewerkstelligen und dennoch den Wandel kreativ und zukunftsorientiert zu gestalten. Eine wichtige Ressource ist in diesem Hinblick auch die heranwachsende Generation, die Kinder und Jugendlichen in unseren Sportvereinen.

Ein Sprichwort sagt: „Andere Zeiten, andere Sitten.“ Diese Lebensweisheit ist wahrscheinlich so alt wie die Menschheit, denn jede Generation verortet sich anders im Hinblick auf die gegebenen gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Bedingungen und gestaltet ihr Leben anders.

Der Verdruss der heutigen Jugend, sich freiwillig zu engagieren, wurde in den zurückliegenden Jahren immer wieder konstatiert. Zahlreiche Jugendstudien der letzten Jahre können diese Feststellung nicht bestätigen. Vielmehr findet sich eine andere Orientierung im Bezug auf freiwilliges Engagement. Kinder und Jugendliche sind sogar in hohem Maße dazu bereit sich mit einzubringen,

nur stellen sie andere Bedingungen, als wir Erwachsenen sie uns oftmals vorstellen. Das traditionelle Ehrenamt findet bei Kindern und Jugendlichen keinen Zuspruch mehr.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat gerade in den letzten Jahren Hochkonjunktur. In allen Bereichen der Gesellschaft und vielen Institutionen wurde das Thema aufgegriffen, wurden Ideen diskutiert, Modelle erprobt, wissenschaftlich begleitet etc.

Formen der Mitwirkung, Beteiligung und Partizipation:



- dabei zu beachten: wechselseitige Abhängigkeit von Rechten und Pflichten
- die einzelnen Stufen sind im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand, Interesse und Engagementpotential sowie Inhalt und Verantwortlichkeit unterschiedlich zu bewerten

Klaus Farin stellt in seinem Buch sieben Kriterien vor, die Jugendliche offenbar als unabdingbar für ihre Bereitschaft zum gesellschaftlichen Engagement sehen:

1. Keine Hierarchien
2. Spaß-Kultur
3. Freundschaften
4. Keine Taktik, keine Kompromisse
5. Action statt Schulungskurse
6. Realistische Ziele
7. Engagement auf Zeit

Zunächst sollen die Kernbegriffe dieses Abschnitts definiert werden:

In den meisten sächsischen Sportvereinen ist Mitgestaltung/Mitwirkung die am ehesten gelebte Beteiligungsform im Vereinsgeschehen.

- wesentliche Entscheidungen werden nicht von Kindern und Jugendlichen getroffen
- im vorgegebenen Entscheidungsspielraum dürfen Gestaltungsentscheidungen mit getroffen werden

Beispiel 1:

Für das Sportfest des Vereins hat der Vorstand Vorgaben gemacht über Ort, Zeitpunkt, Zeitraum, Motto, unveränderbare Programmaktivitäten, Verpflegung und Musikumrahmung.

Den Kindern und Jugendlichen bleiben beispielsweise Gestaltungsmöglichkeiten über Darbietungen, Aktivitäten und der Einrichtung einer „Kinder- und Jugendecke“, evtl. mit jugendkulturellen Bewegungsmöglichkeiten.

Beispiel 2:

Mitgestaltung des Trainingsbetriebs kann heißen, das vorgegebene Ausdauertraining nicht als langweilige Stadionrunden laufen zu wollen, sondern in der Natur als Waldlauf ausüben zu wollen und den Trainer von diesem Vorschlag zu überzeugen.

Mitbestimmung bedeutet mehr.

- idealtypische wäre: unterschiedliche Macht- und Interessengruppen kommen im fairen Austausch und mit formal korrekten Verfahren zu Entscheidungen
- Entscheidungen werden möglichst im Konsens getroffen, damit alle Beteiligten sie tragen
- heißt auch berechnete Interessen anderer Parteien zu berücksichtigen

- bezieht sich auf grundsätzliche Angelegenheiten und nicht auf Randprobleme
- als Gradmesser zur Beurteilung von Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im Verein kann die finanzielle Eigenständigkeit herangezogen werden
- Jugendvorstände, die über einen festen, verbindlichen und geregelten Etat verfügen können, haben den Status der Mitbestimmung längst erreicht und befinden sich auf dem Weg zur Selbstbestimmung

Beispiel:

Eine Kindergruppe wird zufällig je nach Laune des Leiters gefragt, welches Spiel am Ende einer Sportstunde gespielt werden soll. Das ist eher eine spontane Form der Beteiligung, gemeinhin als Teilhabe charakterisiert. Es fehlt ein wesentliches Charakteristikum der Mitbestimmung, nämlich das Moment der Institutionalisierung. Das wäre im beschriebenen Beispiel gegeben, wenn eine grundsätzliche Regelung und ein Einvernehmen darüber besteht, dass die letzte Viertelstunde der Übungsstunde mehr oder weniger regelmäßig von den Kindern selbst gestaltet werden darf.

Vereinsrealität:

- Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine ist kaum anzutreffen
- Kinder und Jugendliche werden weitestgehend fremdbestimmt, zumeist treffen die Erwachsenen die Entscheidungen
- Fremdbestimmung gelingt, weil den Kindern und Jugendlichen bedürfnisorientierte Angebote unterbreitet werden, die Zufriedenheit auslösen
- Alibi-Teilnahme von Jugendlichen, wenn sie als Jugendvertreter/innen oder Mannschaftsführer/innen in Abteilungsleitungs-sitzungen teilnehmen, ohne dort jedoch geregeltes Rede- und Stimmrecht zu haben

Mitverantwortung schließlich meint, dass Menschen auch bereit und in der Lage sind, die Konsequenzen eigener Entscheidungen mit zu tragen.

- Jugendliche, die per Satzung und Jugendordnung über die vorhandenen finanziellen Mittel eigenständig verfügen und die Kasse selbst verwalten
- Übernahme der Verantwortung für korrekte Buchführung und satzungsgerechte Mittelverwendung
- gemeinsam ausgehandelte Regeln werden auch tatsächlich von allen eingehalten

Beispiel:

Mit der Erfüllung einer Forderung nach zusätzlicher Sporthallenkapazität zum Aufbau einer Breitensportgruppe für Jugendliche aus unterschiedlichen Abteilungen stehen diese Jugendlichen selbst in der Mitverantwortung, genügend Teilnehmende zu finden, um die Halle auszufüllen und geeignete verantwortliche Übungsleiter zu gewinnen.

Zu beachten:

- Jugendliche tragen nicht alleinige Verantwortung, das ist weder aus Gründen des Vereinsrechts mit seinen Haftungsvorschriften möglich, noch aus pädagogischen Erwägungen heraus wünschenswert
- die Praxis zeigt, dass sich die Jugendlichen gar nicht soweit beteiligen wollen
- Wille zur Übernahme weiterer Verantwortung für eigenes Handeln ist selten stark ausgeprägt
- eingeforderte Mitverantwortung kann zu Überforderung der Jugendlichen führen

Umsetzung im Vereinsalltag

Wie sich die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Verein konkret gestaltet, hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab. Es gibt kein Patentrezept. Folgende Fragen können in diesem Zusammenhang gestellt werden und sollten auf den Verein bezogen beantwortet und bewertet werden:

- ▶ Wie viele Mitglieder hat der Verein insgesamt und wie viele davon sind Kinder und Jugendliche? (Lohnt es überhaupt über Mitwirkung nachzudenken?)
- ▶ Wie alt sind die Kinder und Jugendlichen im Verein? (Über welche Formen der Mitwirkung sollte man nachdenken?)
- ▶ Hat der Verein mehrere Abteilungen, in denen Kinder und Jugendliche sind? (Wie lässt sich das innerhalb des Vereins planmäßig organisieren, geht das überall in gleicher Form?)
- ▶ Ist es ein von der Mitgliederstruktur junger Verein? (Vielleicht werden gar keine besonderen Formen der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen benötigt.)
- ▶ Wie sollen die Mitwirkungsstrukturen gestaltet werden?
- ▶ Was soll im Rahmen der Mitwirkung alles umgesetzt und erreicht werden?
- ▶ Gibt es geeignete Ansprechpartner?
- ▶ Gibt es ausreichend Interesse und Mitstreiter, die auch aktiv Mitwirkung wahrnehmen wollen?
- ▶ Wie sind bisher Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert?

3.1 Funktionen im Verein

Nachdem die Kernbegriffe dieses Abschnitts definiert sind, sollen die einzelnen Funktionen in den Sportvereinen vorgestellt und verglichen werden. Mitbestimmung im Verein lebt durch Funktionsträger.

3.1.1 Der Jugendleiter

Schon bei der Begrifflichkeit Jugendleiter ist zu beachten, dass es hier je nach regional historisch gewachsener Umsetzung im Verein gleichbedeutende Begriffe für die gleiche Funktion gibt. So werden nicht selten die Jugendleiter auch Jugendwarte genannt. Ebenso findet sich in den verschiedenen Sportarten eine unterschiedliche Zuordnung.

Die folgende Auflistung von Merkmalen und Aufgaben des Jugendleiters erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, geschweige denn wird es gelingen, eine lupenreine Definition des Begriffs bzw. der Funktion des Jugendleiters zu liefern. Vielmehr sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Art der Aufgaben an der jeweiligen Vereinssituation sowie an den Vorstellungen, Ideen, Fähigkeiten und dem Zeitbudget der Verantwortlichen orientiert.

Merkmale:

Vorangestellt seien einige grundsätzliche Dinge, die für jeden Sportverein Gültigkeit haben sollen:

- Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in einem Sportverein.
- Er oder sie wird im Idealfall von der Jugend gewählt (das ist leider nur in wenigen sächsischen Vereinen der Fall).
- Der Jugendleiter sollte Mitglied im Vereinsvorstand sein (dies ist in einer großen Zahl der sächsischen Sportvereine der Fall).
- Um die Jugendarbeit auf mehrere Schultern zu verteilen, ist die Wahl eines Jugendausschusses oder eines Jugendvorstandes empfehlenswert.
- Die Mitarbeit von ganz jungen Leuten ist wichtig (z.B. in Form einer Jugendsprecherposition), um eine Mitbestimmung der Jugend zu gewährleisten sowie um Nachwuchsprobleme zu verhindern.

Organisatorische Aufgaben:

- Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Vorstand und Mitarbeit im Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten
- Ansprechpartner für alle Übungsleiter, Trainer, Betreuer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Ansprechpartner für Eltern, insofern dies nicht ins Aufgabenfeld der zuständigen Übungsleiter fällt
- Organisation des Spielbetriebs (insbesondere in Mannschaftssportarten)
- Koordination der Jugendarbeit in den verschiedenen Abteilungen
- Heranziehen und Fördern von Nachwuchskräften für Führungs- oder Betreuungsaufgaben, gegebenenfalls Leitung eines Jugendausschusses (Jugendvorstandes) oder eines Juniorteams
- Koordination der abteilungsübergreifenden Vereinsjugendarbeit, gegebenenfalls Beantragung von Zuschüssen
- Unterstützung von Jugendlichen bei organisatorischen Problemen (Hallenzeiten, Nutzung des Vereinsheims oder der Vereinssportstätten)
- Kontaktpflege zur örtlichen Jugendpflege, zum Jugendvorstand oder Jugendkoordinator des Kreissportbundes und zu den Ansprechpartnern des Verbandes (eventuell auch zu Schulen, Kindergärten, Jugendringen und anderen Verbänden)

Sportliche Aktivitäten:

- sportliche Interessen von Kindern und Jugendlichen vor Ort kennen bzw. in Erfahrung bringen
- Einführung bzw. Verbesserung von breiten- und freizeitsportlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Teilnahme an Wettbewerben
- Einführung neuer Wettbewerbe (z.B. Sportabzeichen, Fitness-Test, Turnwettbewerbe)
- Initiierung von Sportfesten oder Spielfesten auf Vereinsebene

- Initiierung einer Teilnahme an Sportfesten auf Kreis- oder Verbandsebene (Kreissportfeste, Hallensportschauen, Ferienspiele, Turnfesten usw.)
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Leistungssport (z.B. Initiierung von sportärztlichen Untersuchungen, Teilnahme an Auswahlwettkämpfen, Betreuung bei Wettkämpfen)

Sportübergreifende Aktivitäten:

- Schaffung und Erhalt eines guten Vereinsklimas im Jugendbereich
- Interessen von Kindern und Jugendlichen aufgreifen, auf Kinder und Jugendliche zugehen
- Kinder und Jugendliche bei Vereinsaktivitäten mitbestimmen lassen
- Prognosen und Strategien entwickeln, auch neue Wege in der Vereinsjugendarbeit gehen
- Initiierung von Jugendtreffs
- Planung, evtl. auch Durchführung von Bastelnachmittagen, Spieletreffs, Filmabenden, Grillfeiern, Fahrradtouren
- Initiierung und Mitgestaltung von Festen (Weihnachts-, Faschingsfeiern, Jugenddisco etc.)
- Initiierung und evtl. auch Gestaltung einer Jugendzeitung
- Planung und evtl. auch Durchführung von Freizeiten, Wanderungen, internationalen Begegnungen
- Unterstützung einzelner Jugendlicher, Hilfe bei persönlichen Problemen (Schule, Ausbildung, Familie, Beruf), insofern das möglich ist
- Öffentlichkeitsarbeit

Persönliche Fortbildung:

- Teilnahme an Fortbildungsangeboten zu Themen, welche die aktuelle Tätigkeit betreffen

- Teilnahme an einer Jugendleiterausbildung, Übungsleiterausbildung Breitensport oder Vereinsmanager-Ausbildung

3.1.2 Der Jugendsprecher

Wie bei vielen Funktionen im Verein, so sind auch die Aufgaben von Jugendsprechern nirgends exakt festgelegt. Bestimmend ist die jeweilige Situation in Verein, Kreissportjugend oder Verband. Weiterhin sind sie abhängig von den Vorstellungen, Ideen, Fähigkeiten und dem Zeitbudget der jeweiligen Person.

Die Rollen, die ein Jugendsprecher übernehmen kann, sind verschiedener Art. Empfehlenswert ist es ein exaktes Tätigkeitsprofil gemeinsam zu erstellen, das zunächst Grundlage für die Arbeit eines Jugendsprechers ist.

Jedes Tätigkeitsprofil sollte jederzeit auch verändert werden können, um aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

Übereinstimmung findet sich dahingehend, dass der Jugendsprecher selbst noch in einem jugendlichen Alter ist. Es empfiehlt sich daher eine Altersobergrenze festzulegen.

Drei Modelle, die sich auch gegenseitig ergänzen können, werden im Folgenden vorgestellt:

1) Der Jugendsprecher als „Sprachrohr“ der Kinder und Jugendlichen: Der Jugendsprecher ist das Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen einer Abteilung, in Vereinen oder Verbänden. Der Sprecher sollte vielen bekannt sein, anerkannt sein und als Vertrauensperson wirken können. Er sollte außerdem von den Kindern und Jugendlichen gewählt worden sein.

Hilfreiche Vorhaben, um diese Rolle auszufüllen, könnten sein:

- Jugendsprecher sollten sich den Kindern und Jugendlichen während einer Übungsstunde vorstellen

- Jugendsprecher befragen Kinder und Jugendliche bezogen auf ihre Interessen im Verein
- Jugendsprecher melden sich zu Wort (Vereinszeitung, Presse, Schaukasten) und informieren über ihre Tätigkeit sowie über zukünftige Vorhaben als auch über Anliegen der Vereinsjugend
- Jugendsprecher sind nicht alleine, sondern zu zweit oder zu dritt, um sich auszutauschen und somit effektiver zu arbeiten

2) Der Jugendsprecher als „Assistent“ des Jugendleiters: Der Jugendsprecher ist „Lehrling“ der Vereine und Verbände von morgen. Er sollte den Jugendleiter unterstützen in klar abgetrennten Bereichen und sollte zu verschiedenen Entscheidungen, welche die Kinder- und Jugendarbeit betreffen, einbezogen werden.

Seine Tätigkeit kann folgendermaßen aussehen:

- Jugendleiter arbeitet eng mit ihm zusammen
- er ist beratendes oder Vollmitglied im Vereinsvorstand
- übernimmt Aufgaben, die gemeinsam mit ihm entwickelt worden sind
- er kann die Rolle als Co-Trainer oder Co-Übungsleiter übernehmen

3) Der Jugendsprecher als „Impulsgeber“ für neue Akzente in der Kinder- und Jugendarbeit: Dem Jugendsprecher muss die Gelegenheit gegeben werden, neue und attraktive Ideen einzubringen, Kritisches zu äußern und auf Probleme hinzuweisen. Seine Impulse sollten diskutiert und wo möglich realisiert werden. Das oft bessere Einfühlungsvermögen in die Situation von Kindern und Jugendlichen kann so genutzt werden.

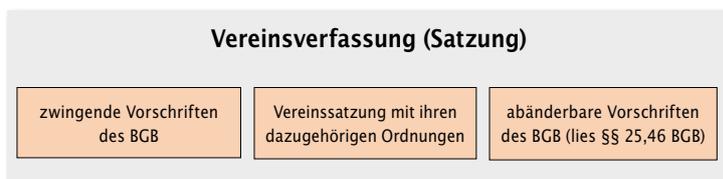
Das heißt:

- Er wird bei wichtigen Entscheidungen nach seiner Meinung gefragt.
- Seine Impulse und Ideen werden aufgegriffen.

- Er wird bei der Umsetzung seiner Ideen unterstützt.
- Die Mitarbeiter in der Vereinsjugend und im Vorstand müssen die Jugendsprecher aktiv einbinden und ihre Rolle ernst nehmen.
- Kontaktpflege zur örtlichen Jugendpflege, zur Stadt- bzw. Kreis-sportjugend und zu den Ansprechpartnern des Verbandes oder auch zu Kindergärten, Schulen, Jugendringen und anderen Verbänden.

3.2 Satzung und Ordnungen

Die Vereinsverfassung als die Zusammenfassung aller „Spielregeln“ im Verein setzt sich zusammen aus drei Elementen:



Wozu eine Jugendordnung?

- ▶ Forderung im KJHG zur Eigenständigkeit
- ▶ teilweise Voraussetzung für Gelder aus Jugendförderung
- ▶ definiert Aufgabe und Ziele der Jugendarbeit im Verein

3.2.1 Hinweise für die Vereinssatzung

Welche Punkte zur Jugendarbeit und zur Vereinsjugend sollen in der Satzung verankert sein?

In jeder Satzung sollte auch etwas über die Jugendarbeit geschrieben sein. Diesbezüglich müssen sich die Vereinsführung und die Mitgliederversammlung folgende Fragen stellen:

- Möchten wir die Zukunft unseres Vereins langfristig sichern?
- Wie soll die Jugendarbeit ausgestaltet werden?
- Soll es in unserem Verein eine eigene Jugendabteilung geben?
- Soll diese Jugendabteilung sich eigenständig verwalten?
- Sollen die Kinder und Jugendlichen gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben?
- Wie soll dieses Stimmrecht ausgestaltet werden?
- Soll es einen eigenständigen Jugendvorstand geben?
- Soll der Jugendleiter von der Jugendversammlung direkt gewählt werden?
- Soll der Jugendleiter Mitglied im Vorstand (gem. § 26 BGB) sein oder im erweiterten Vorstand?
- Stimmrecht von Eltern für Minderjährige?

Wenn ein Verein sich mit der Jugendarbeit befassen möchte, sind folgende Satzungsformulierungen zu empfehlen:

M U S T E R S A T Z U N G

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(kann auch von einem bestimmten Alter abhängig gemacht werden)

Geschäftsunfähige (Kinder unter 7 Jahren, § 104 BGB) können keine Beitrittserklärung abgeben. Für sie handelt der gesetzliche Vertreter.

Sonstige Minderjährige (vom 7-18. Lebensjahr, § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche - schriftliche - Genehmigung möglich. Minderjährige Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Gliederungen an: ...

Das Nähere regelt die Jugendordnung. (Davon kann im Einzelfall abgesehen werden.)

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

a) Austritt - sie erlischt bei Geschäftsunfähigen durch schriftliche Austrittserklärungen des gesetzlichen Vertreters.

Minderjährige vom 7.-18. Lebensjahr können den Austritt selbst erklären. Er soll schriftlich erfolgen. Der Verein hat den gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.

b) Ausschluss - vor dem Ausschlussverfahren muss dem Minderjährigen unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör gewährt werden, dasselbe gilt für den gesetzlichen Vertreter. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Minderjährigen sowie dem gesetzlichen Vertreter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch des minderjährigen Mitglieds an die Mitgliederversammlung möglich. Er ist innerhalb einer Frist von ... Tagen ab Zugang der Ausschlussklärung einzulegen.

Bei geschäftsunfähigen Mitgliedern ist der Ausschluss nur dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen; rechtliches Gehör und Einspruch steht nur diesem zu.

c) Tod ...

§ 4 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

a) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins - im Rahmen der allgemeinen Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen - teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins sowie an Beschlüssen der Mitgliederversammlung persönlich mitzuwirken.

Bei Minderjährigen kann auch der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, soweit der Minderjährige zu-

stimmt und sich nichts anderes aus dem Vereinszweck und der Satzung ergibt.

(Nach hier vertretener und praxisnaher Auffassung hat aber der gesetzliche Vertreter allen Mitgliedschaftsrechten und Pflichten des Minderjährigen durch seine Beitrittseinwilligung zugestimmt.)

b) Stimmrecht und Wählbarkeit - (kann auch mit der Beitragszahlung verknüpft werden).

Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem ... Lebensjahr (frühestens mit dem 7. Lebensjahr). Das passive Wahlrecht beginnt mit dem ... Lebensjahr (grundsätzlich ist gegen die Wählbarkeit Minderjähriger ab dem 7. Lebensjahr nichts einzuwenden. Zu beachten ist jedoch die Handlungsfähigkeit für den allgemeinen Rechtsverkehr).

c) Beiträge - minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten ... Lebensjahr sind beitragsfrei. Minderjährige vom ... Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.

d) Maßregelungen - gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Minderjährigen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist spätestens ... Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahmen beim Vorstand einzureichen. Für Geschäftsunfähige handelt der gesetzliche Vertreter.

§ 6 Mitgliederversammlung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können auch Minderjährige teilnehmen. Die gleichzeitige Teilnahme des gesetzlichen Vertreters ist erwünscht.

§ 11 Schiedsgerichtsbarkeit

Auch das minderjährige Mitglied (ab dem 7. Lebensjahr) kann zum Schiedsrichter bestellt werden. Der Minderjährige (ab dem 7. Lebensjahr) kann auch als Partei innerhalb des Schiedsverfahrens auftreten. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

3.2.2 Leitfaden zur Einführung einer Jugendordnung

Die Anregung, eine Jugendordnung zu verabschieden, bedeutet:

- der Verein muss die Eigenständigkeit der Jugend in die Satzung aufnehmen,
- die Vereinsjugend muss sich eine Jugendordnung geben.

Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend (Trainer/innen, Übungsleiter/innen, interessierte und engagierte Jugendleiter/innen):

- Gespräche mit dem Vorstand,
- Jugend muss mobilisiert werden,
- Vorstand muss überzeugt werden.

Arbeitsgruppen bilden (möglichst bestehend aus Jugendleiter/innen, Mitarbeiter/innen aus der Jugend, Jugendliche und Vorstandsmitglieder):

- Erarbeitung einer Jugendordnung, der Satzungsänderung,
- gegebenenfalls Alternativen zur Abstimmung stellen.

Vereins-Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung.

Einladung zur Jugend-Vollversammlung:

- (Aufstellung eines Rahmenprogramms),
- während der Versammlung der Jugendlichen die Notwendigkeit einer Jugendordnung erläutern,
- Verabschiedung der Jugendordnung,
- Wahl zum ersten Vereinsjugendvorstand.

Jugendordnung des Vereins: ... e.V.

Präambel

Hier werden allgemeine Grundsätze und Leitideen niedergeschrieben. z.B. Demokratie, Mitbestimmung, besondere Rolle der Jugend usw.

§ 1 Mitgliedschaft, Name

Wer gehört alles zu unserer Vereinsjugend?

- ▶ Altersgrenze setzen, verschiedene Gruppen benennen, z.B. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Übungsleiter usw., die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind

Wie nennt sich die Vereinsjugend?

- ▶ meistens: Vereinsjugend des Vereins ...

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit, Ziele, Grundsätze

Was wird alles in der Vereinsjugend gemacht?

Welche Ziele werden im allgemeinen und besonderen verfolgt?

Welche Grundsätze werden bei der Arbeit berücksichtigt?

- ▶ dazu gehören auch die Eigenständigkeit der Vereinsjugend, Übernahme finanzieller Verantwortung
- ▶ eher allgemein formulieren, nicht zu konkret, damit es nicht immer wieder geändert werden muss, realistisch formulieren

§ 3 Organe

Wie organisiert sich die Vereinsjugend innerhalb des Vereins?

- ▶ Welche Organe soll es geben? (Mitgliederversammlung der Vereinsjugend, Jugendvorstand, usw.)

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Was muss alles bei der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend berücksichtigt werden?

- ▶ Welche Bedeutung hat die Mitgliederversammlung?
- ▶ Wer gehört dazu?
- ▶ Welche Aufgaben werden dort erledigt?
- ▶ Wie wird eingeladen? Wer lädt ein? Wann findet diese überhaupt statt? Wie häufig?
- ▶ Gibt es Fristen?
- ▶ Was gehört in die Tagesordnung, wo wird diese veröffentlicht?
- ▶ Gibt es eine Mindestteilnehmerzahl?

- ▶ Wie ist das Stimmrecht verteilt?
- ▶ Welche Mehrheiten werden für Wahlen und Abstimmungen benötigt? Wie wird das gemacht?

§ 5 Vereinsjugendvorstand

Wer gehört alles zum Jugendvorstand?

- ▶ Gehört der Vorsitzende zum Gesamtvorstand des Vereins?

Wie wird der Jugendvorstand gewählt? Für welche Dauer?

Welche Aufgaben werden im Einzelnen wahrgenommen?

Wie organisiert sich der Vorstand?

- ▶ gemeinsame Sitzungen, wer leitet Sitzungen, gibt es Protokolle
- ▶ Abstimmungen und Beschlüsse
- ▶ Stimmrecht
- ▶ Aufgabenverteilung
- ▶ Vertretungsbefugnisse

§ ... Finanzen

Wie werden die Finanzen der Vereinsjugend geregelt?

Wer kontrolliert die Finanzen der Vereinsjugend und wie?

Wer bestimmt über Ausgaben?

Wie werden die Nachweise geregelt?

§ ... Sonstige Bestimmungen

Was soll sonst noch geregelt werden?

Müssen weitere feste Spielregeln verankert werden?

§ 9 Schlussbestimmungen

Wann und wo wurde die Jugendordnung beschlossen?

Wie, wo und mit welcher Mehrheit kann die Jugendordnung geändert werden?

Wie löst sich die Vereinsjugend auf und was passiert danach?

Ort/Datum und Unterschrift des Vorstands der Vereinsjugend.

3.3 Praktische Arbeitshilfen

3.3.1 Empfehlungen für die Jugendvorstandsarbeit

(von Paula Korn, Vorstandsmitglied der SJ Sächsische Schweiz/
Osterzgebirge)

Die Reihenfolge der angeführten Punkte stellt keine Wertung der Wichtigkeit dar!

1. Jugendordnung kennen und ggf. an Entwicklungen anpassen
2. Klare Festlegungen der Verantwortlichkeiten im Vorstand treffen
3. Pünktlichkeit als zentrale Voraussetzung ansehen
4. Sitzungstermine nach festen Regeln planen (z.B. jeden ersten Freitag im Monat)
5. Einführung einer Benachrichtigungsvariante (E-Mail, Post, SMS..) zur Erinnerung der Vorstandsmitglieder an die Sitzungstermine
6. Zeitnaher Versand der Protokolle an alle Jugendvorstandsmitglieder
7. Zusammenstellung der Telefonnummern/Adressen/E-Mail der Vorstandsmitglieder, Hinterlegen eines Exemplars im Vereinsbüro, damit sich bei Fragen etc. direkt an das entsprechende Vorstandsmitglied gewandt werden kann (weniger Informationsverlust und schnellere Informationsweitergabe)
8. Zusammenstellung eines E-Mail-Verteilers der Kinder- und Jugendabteilung, damit auch über diesem Weg über anstehende Veranstaltungen und Termine informiert werden kann
9. Informationszettel (Veranstaltungen, sonstige Termine) für Kinder und deren Eltern regelmäßig erstellen und verteilen
10. Persönlicher Einsatz bei Bekanntmachung der geplanten Veranstaltungen

11. Allgemeingültige Einverständniserklärung der Eltern der nicht volljährigen Vereinsmitglieder mit Gültigkeit für alle Veranstaltungen während eines Jahres erstellen (Badeerlaubnis, Allergien, Notfallkontakte usw.)
12. Fördermöglichkeiten (Jugendring, Sportjugend des KSB/SSB) sowie angebotene Informationsveranstaltungen nutzen
13. Informationsaustausch mit eigenem Vereinsvorstand und Jugendvorständen anderer Vereine suchen
14. Zusammenarbeit mit Übungsleitern, Trainern, Eltern suchen
15. Nachwuchs für die ehrenamtliche Vorstandsarbeit gewinnen
16. Zentralen Ordner für alle Vorstandsprotokolle anlegen
17. Übersicht mit Ansprechpartnern erstellen

a) im Verein:

Vereinsvorsitzender:

Vereinsjugendleiter:

Vereinschatzmeister:

b) in der Kommune, im Landkreis:

Kreissportjugend/Stadtsportjugend:

Tel., E-Mail:

Ansprechpartner:

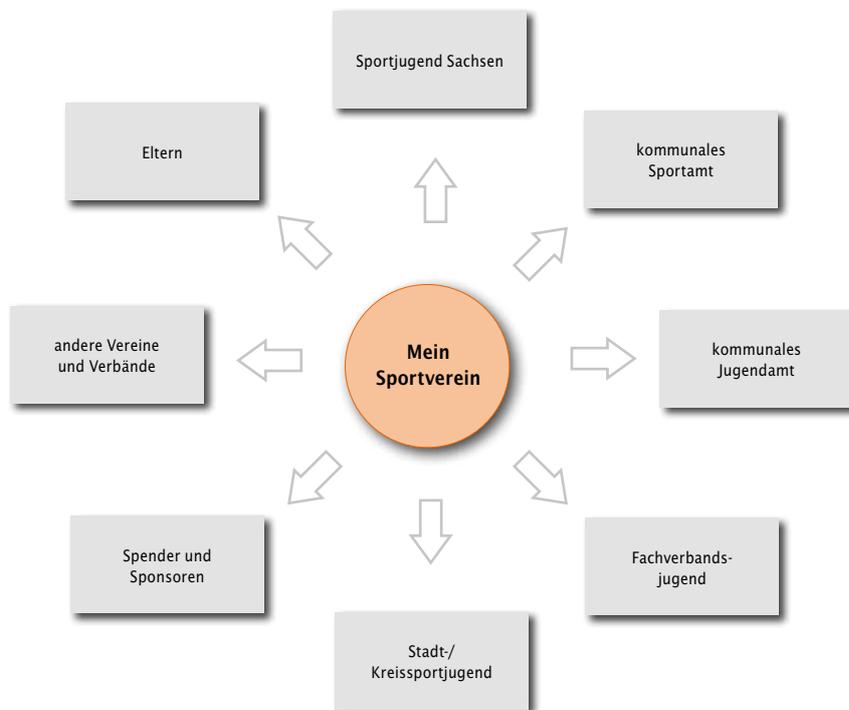
Jugendamt:

Tel., E-Mail:

Ansprechpartner:

Kreis-/Stadtjugendring

Jugendhilfeausschuss



3.3.2 Sitzungstechniken

Für Sitzungen empfehlen sich bewährte Tipps/Erfahrungswerte aus der bisherigen praktischen Arbeit:

- feste Termine und Zeiten, Rhythmus einhalten, z.B. jeden 2. Donnerstag im Monat nach dem Training der Jugendmannschaft ist Treff des Jugendvorstandes.
- jugendgerechte Sitzungen/Treffen, nicht Sitzung, sondern lieber Treffen als „Überschrift“ (klingt nicht so förmlich) d.h. kurze Tagesordnung, lieber öfter treffen, auch Privatgesprächen Raum lassen, Klima schaffen, das Jugendliche gern wiederkommen, erst treffen, dann gemeinsame Aktion, z.B. Kino.

- Jugendliche arbeiten gern im Team, in Projekten
- feste Arbeitseinteilungen z. B. über ein ganzes Jahr sind nicht so beliebt
- Jugendliche motivieren, viel Lob

Als Sitzungsleiter, aber auch als Sitzungsteilnehmer, ist die Kenntnis der im Gremium geltenden Satzungen und Geschäftsordnungen wichtig. Für den Jugendsprecher heißt das, die Jugendordnung des Vereins, die Geschäftsordnung für die jeweilige Sitzung, die für den Sportverein allgemein geltenden Ordnungen (z.B. Finanzordnung) genau zu kennen.

Weitergehende Informationen zu den Themen der Tagesordnung vorher einholen.

Unabhängig davon, ob der Jugendleiter als Sitzungsleiter fungiert oder Sitzungsteilnehmer ist, sollte er sich gründlich auf die Sitzung vorbereiten. Was bei den inhaltlichen und formalen Aufgaben zu berücksichtigen ist, zeigt die folgende Übersicht.

Erfolgreich Sitzungen leiten

Zeitanteil	Teilabschnitt	Sitzungsleiter	Sitzungsteilnehmer
max. 1/10	Beratungsziel formulieren	- gibt Beratungsziel bekannt	- stimmen dem Beratungsziel zu oder lehnen es ab und formulieren ein neues Beratungsziel
ca. 1/10	Informationsphase	- gibt Informationen zur Sache - erläutert die Vorgeschichte - verweist auf Sitzungsunterlagen - ergänzt bzw. erläutert Sitzungsunterlagen - macht einen Zeitvorschlag für die Diskussion - macht auf die finanziellen, rechtlichen, ideellen Aspekte aufmerksam	- fragen bei Bedarf nach, ergänzen, erläutern
ca. 7/10	Diskussion	- erteilt das Wort - sammelt Wortmeldungen - strukturiert die Diskussion - beruhigt „Hitzköpfe“ - hält Teilergebnisse fest - stellt das Ende der Diskussion fest	inhaltlich: - gibt es einen Verhandlungsspielraum? - wie weit kann ein Kompromiss gehen? - welche Argumente werden gebraucht? - wie gehe ich auf Argumente ein? - welche Argumente könnte die Gegenseite bringen? - wie reagiere ich auf Unvorhersehbares? formal: wann stelle ich Anträge auf a) Schluss der Rednerliste b) Schluss der Debatte c) Abstimmung
ca. 1/10	Beschluss	- klärt Abstimmungsmodus - führt Abstimmung durch - stellt Abstimmungsergebnis fest	akzeptieren das Ergebnis

3.3.3 Jahresplanung für die Jugendarbeit

Arbeitsaufgabe	Verantwortlich	Termin
Aktivitäten für die Jugendarbeit		
Faschingsfeier	Susi u. Rene	20.1.
Jugendversammlung	Jugendleiter Kai u. Felix	14.3.
Ferienfreizeit im Sommer	Kai u. Katja	1.-14.8.
Ferienfreizeit im Herbst	Felix u. Katja	1.-8.10.
Jugendbildungsmaßnahme	Felix u. Rene	17.-18.11.
Weihnachtsfeier	Susi u. Rene	22.12.
Anträge stellen		
für alle Maßnahmen	Kai	15.1.
laufende Veranstaltungen		
Vorstandssitzungen im Verein	Kai u. Felix	aller 2 Monate am 1. Dienstag
Jugendvorstandstreff	alle	jeden 3. Mittwoch nach Training
Kreisjugendringsitzung	Felix	aller 2 Monate am 3. Montag
Kreisjugendhilfeausschuss	Kai	jeweils aktuelle Termine

Tip: Den Plan an geeigneter Stelle aushängen (Vereinsjugendzimmer, Schaukasten etc.), damit alle Beteiligten die Informationen bekommen, ansonsten per E-Mail verschicken.

Die Verantwortlichen im Musterverein für die einzelnen Aktivitäten (insbesondere der oben genannten Punkte 1.-6.) klären dann im Einzelnen, wie die Organisation erfolgt. Wann wird mit der Vorbereitung begonnen, wer hilft mit?

Im Musterverein hat es sich bewährt, mit einer Checkliste zu arbeiten. Alle darauf stehenden Punkte werden der Reihe nach auf ihre Relevanz hin geprüft (nicht bei jeder Veranstaltung sind al-

le Punkte wichtig) und dann entsprechend abgearbeitet. So kann nichts vergessen werden.

3.3.4 Vereinsangebote planen, durchführen und auswerten

(von Adrian Mühle, Organisator der Floorball-Sommercamps)

Bevor man mit seinem Engagement im Verein beginnen kann, kommt die Idee ein Projekt zu organisieren und umzusetzen. Diese Idee wirft bei genauer Betrachtung neue Fragen auf, die es gilt zu klären. Aus diesem Grund kann man bei der Planung eines Angebotes nicht immer von einer einfachen Zeiteinteilung ausgehen. Der folgende Abschnitt beschäftigt sich hauptsächlich mit der Vorbereitungsphase eines Projektes und fasst eine kurze Checkliste zusammen.



- Was ... will ich organisieren?
- Für wen ... möchte ich es organisieren?
- Wann ... soll die Veranstaltung stattfinden?
- Wo ... soll die Veranstaltung stattfinden?
- Wie viele ... Teilnehmer und Helfer benötige ich?
- Wie ... finanziere ich mir das Angebot?

Wir betrachten in unserem Beispiel eine mehrtägige Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche und stellen anhand unserer Erfahrungen eine Checkliste zur Vorbereitung der Veranstaltung zusammen:

- **Termin** finden (Ferien beachten, Feiertage, verl. Wochenende, Planungen der Eltern)

Tipp: Beachtet stets die Urlaubszeiten der Eltern, klärt ggf. im Vorfeld Termine ab und versendet die Ausschreibung rechtzeitig, damit Eltern sich auf das Angebot einrichten können.

- **Teilnehmerzahl (TN)** festlegen (Verhältnis zw. TN/Betreuer gemäß dem Alter beachten)
Tipp: Nicht nur das Alter, auch das Geschlecht oder die Herkunft des Kindes ist zu betrachten.
- **Betreuerliste** erstellen (mögliche Helfer ansprechen, Fördermöglichkeiten finden, motivieren)
Tipp: Qualifikationen der Betreuer abfragen! (ggf. Führungszeugnis, Führerschein, 1. Hilfe, Rettungsschwimmer, Pfadfinder, ...)
- **Veranstaltungsort (VO)** festlegen (Sportplatz, Schule, Halle, Freibad, Wald, Spielplatz, ...)
Tipp: Versucht den VO gemäß eurer Anreiseplanung zu wählen - achtet auch auf Bahnhöfe.
- **Anreise** der Teilnehmer planen (eigene Anreise, Busfahrt, Bahnfahrt, PKW, Fahrrad,...)
Tipp: Passt ggf. die Zahl der Betreuer bei Reisen mit Bahn oder Fahrrad an.
- **Verpflegung** ausreichend planen (Selbstverpflegung, Fremdverpflegung)
Tipp: Achtet auf das Alter der Kinder, die Art der körperlichen Betätigung u. genug Obst/Getränke.
- **Ablauf** planen (Trainingszeiten, Erholungsphasen, Spiele, Besuche, Baden, Grillabend,...)
Tipp: Ein abwechslungsreiches, kostengünstiges und abenteuerliches Programm bieten.
- **Finanzierung** kalkulieren (mögliche Ausgaben den geplanten Einnahmen gegenüberstellen)

Mögliche Ausgaben	Mögliche Einnahmen
Verpflegung, Platzmiete (Halle, Zeltplatz), Sportmaterialien, Reisekosten der Betreuer, Versicherungen, Druckkosten, Werbung/Marketing, Honorare, T-Shirts	Teilnehmerbeitrag, Sponsoren, Fördermittel Teilnehmerbeitrag = Ausgaben/Anzahl der geplanten TN

- **Ausschreibung** entwerfen (Was, Wann, Wo, Preis, Ablaufplan,...)

Tipp: Weniger ist manchmal mehr! Einfach, übersichtlich und nicht zu bunt gestalten.

- **Anmeldeformular** erstellen (Anmeldefrist setzen, personenbezogene Daten abfragen, Alter, Größe, T-Shirtgröße, Geschlecht, Vegetarier, Medikamente/Krankheiten, Badeerlaubnis, Hinweis auf Belehrungen geben, Anmeldung erst mit Bestätigung wirksam, Kontaktdaten)

Tipp: Je mehr Informationen ihr über den Teilnehmer im Vorfeld habt, desto schneller könnt ihr vor Ort bei Problemen reagieren.

- **Anmeldebestätigung** vorbereiten (Rechnung, Zahlungsziel, Packliste, Verbotsliste, Infos)
- **Werbung** machen (Vereine kontaktieren, Zeitungsberichte erstellen, Flyer drucken, ...)
- **Belehrung** der Teilnehmer und Betreuer vorbereiten (Informationsfluss zwischen Veranstalter und Betreuer; Schulung der Betreuer planen; Motivation)

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 11, 12), SGB VIII

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die §§ 11 und 12 sind die Grundregelungen für die Verbands- und Vereinsjugendarbeit. Es handelt sich dabei um eine Umsetzung des Staatsziels – Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Im § 11 Abs. 3 Nr. 2 KJHG erkennen sich unseren Sportverbände und Vereine wieder. Gleichwohl ist erkennbar, dass sich die Kinder- und Jugendarbeit in den sächsischen Sportverbänden und Sportvereinen nicht nur auf die Ausübung des Sport beschränkt, sondern vielmehr auch unter die weiteren Nummern des § 11 Abs. 3 KJHG zu subsumieren ist.

Wenn dies der Fall ist, so besteht dem Grunde nach ein Anspruch seitens unserer Verbände und Vereine, in den Genuss der „Förderung“ des § 12 Abs. 1 KJHG zu kommen.

In keinem Bereich der Sportjugendarbeit wird so reichlich darüber diskutiert, wie über die Frage, unter welche Nummer des § 11 Abs. 3 KJHG die Sportjugendarbeit einzuordnen ist. Im Ergebnis deshalb, um Jugendarbeit von der „bloßen“ Sportarbeit im Verein und im Verband abzugrenzen, damit die „Förderung“ der Sportjugendarbeit nicht zu einer „Übervorteilung“ des Sports wird.

4.2 wichtige Rechtsbegriffe

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht ist zunächst derjenige Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten regelt. Im Unterschied dazu regelt das Privatrecht die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Ferner umfasst das öffentliche Recht sämtliche Rechtsmaterien, die die Organisation und Funktion des Staats betreffen. Beispiele: Strafzettel für eine Ordnungswidrigkeit, Dienstverhältnis bei Beamten.

Zivilrecht

Das Privatrecht ist ein Rechtsgebiet, das Beziehungen von rechtlich (nicht: wirtschaftlich) gleichgestellten Rechtssubjekten (natürlichen oder juristischen Personen) untereinander regelt. Die Bezeichnungen Bürgerliches Recht oder Zivilrecht werden oft synonym zum Privatrecht verwendet, bezeichnen aber genau genommen nur einen Teil desselben.

Rechtssubjekte

Rechtssubjekte sind Personen. Wir unterscheiden natürliche Personen (alle Menschen) und juristische Personen (alle Personen- und Sachvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, z.B. ein eingetragener Verein).

Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie beginnt bei natürlichen Personen mit der Vollendung der Geburt §1 BGB.

Handlungsfähigkeit

Handlungsfähig sind natürliche Personen erst ab einem bestimmten Alter. Sie gliedern sich in:

1. Geschäftsfähigkeit
2. Deliktfähigkeit

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen selbstständig und vollwirksam abschließen zu können. Man erhält die Geschäftsfähigkeit stufenweise. Geisteskranke und Personen bis 7 Jahre sind geschäftsunfähig. 7- bis 18-Jährige und Geistesschwache sind beschränkt geschäftsfähig. Ihre Rechtsgeschäfte bedürfen zur Wirksamkeit grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ausnahmen:

1. Rechtsgeschäfte, die dem beschränkten Geschäftsfähigen ausschließlich rechtliche Vorteile bringen.
 2. Geschäfte im Rahmen des Taschengeldes mit Ausnahme von Raten- und Abschlagsgeschäften.
 3. Geschäfte, denen der gesetzliche Vertreter bereits vorab in allgemeiner Form zugestimmt hat.
- (Mit 18 Jahren erlangt man die volle Geschäftsfähigkeit.)

Deliktfähigkeit

Deliktfähigkeit ist die Fähigkeit, für einen angerichteten Schaden zu haften, das heißt, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden zu können. Sie erhält man ebenfalls stufenweise. Geisteskranke und Personen bis 7 Jahre sind deliktunfähig. Geistesschwache und Personen von 7 bis 18 Jahren sind beschränkt deliktfähig. Mit 18 Jahren ist man voll deliktfähig.

Handlungsfähigkeit von Vereinen

Die Vereine erzielen ihre Handlungsfähigkeit durch die Schaffung von Organen. Notwendig sind wenigstens zwei Organe im Verein. Zum einen die Mitgliederversammlung, welche für die innere Willensbildung im Verein zuständig ist. Zum anderen der Vorstand, welcher den Willen der Mitglieder nach außen umsetzt.

Die Einrichtung eines Vorstands ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 26 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Definition Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene gem. KJHG

Im §7 unter den Begriffsbestimmungen finden sich folgende Ausführungen:

1. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
2. Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Strafmündigkeit

Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vierzehnten Lebensjahr, das Gesetz § 19 StGB spricht vom Beginn der Schuldfähigkeit. Das Jugendgerichtsgesetz regelt die Besonderheiten bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Jugendlicher ist dabei ein 14- bis 18-Jähriger ein Heranwachsender ein 18- bis 21-Jähriger.

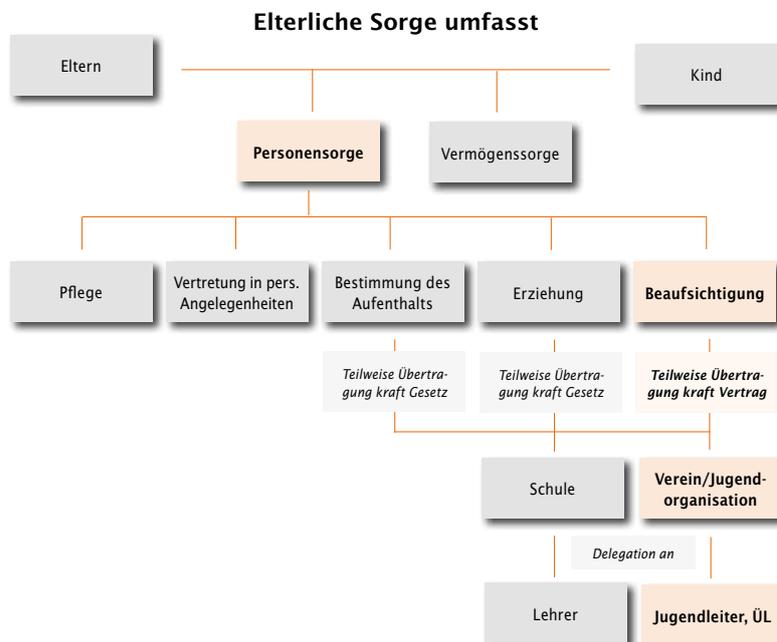
Personensorge

Jedes Kind und jeder Jugendlicher steht bis zu seiner Volljährigkeit (normalerweise bis 18 Jahre) unter der Personensorge seines Erziehungsberechtigten. Die Personensorge umfasst nach § 1631 BGB die Sorge für die Personen des Minderjährigen und das Recht und die Pflicht, das Kind

1. zu erziehen
2. zu beaufsichtigen und
3. seinen Aufenthalt zu bestimmen.

4.3 Sorgfalts-, Aufsichts- und Haftungspflicht im Sportverein

Grundgedanke – Elterliche Sorge und ihre Übertragung
(BGB §§ 1626, 1629, 1631)



Der Begriff „Aufsichtspflichtige/r“ wird nachfolgend für alle in der Kinder- und Jugendarbeit des Sportvereins Tätige genutzt – Trainer, Übungsleiter, Jugendleiter, Ferienbetreuer, usw.

4.3.1 Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht dient der Vermeidung voraussehbarer Schäden im Trainings- und Übungsbetrieb sowie allen Aktivitäten des Sportvereins. Das bedeutet, dass die im Trainings- und Übungsbetrieb erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Das Maß der Sorgfalt bestimmt sich nach den konkreten Umständen und objektiven Fähigkeiten der Beteiligten.

Allgemeine Sorgfaltspflicht:

- treffen von Sicherheitsvorkehrungen (dazu zählt auch die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten)
- Aufsicht sichern
- Information und Aufklärung über die Gefahren von einzelnen Übungen
- Sicherheitsstellungen und Hilfeleistung bei Übungen, von denen Unfallgefahr ausgehen kann
- Maßnahmen zur Schadensverhütung ergreifen

Das heißt:

- Sportstätte, Sportgeräte prüfen, defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden
- selbstgebaute oder mitgebrachte Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sicher ist, dass keine Gefahr für den Nutzer ausgeht
- sicherer Auf- und Abbau von Sportgeräten
- Zahl der Teilnehmer sollte an Hallengeräte, Kenntnisstand, Alter, Entwicklungsstand und Aspekten der Sicherheit angepasst sein
- Einhaltung von Hallenordnungen (schonende Nutzung von Sportstätten und Geräten)
- Schutz und Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Sportart beachten

4.3.2 Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht heißt, unmittelbares Abwenden von Gefahren bei Training, Wettkampf, Reisen, Lehrgängen usw.

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge und soll:

1. den Minderjährigen selbst vor Schaden bewahren
2. Dritte, also Personen, vor Schäden durch den Minderjährigen bewahren.

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach unterschiedlichen Faktoren. Beispielgebend seien hier einige genannt:

- Personen der Gruppe: Alter, Eigenart, Charakter, körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand, Verhaltensauffälligkeiten
- Gruppenverhalten: Gruppengröße, Bekanntheitsgrad, Zeit des Bestehens
- Gefährlichkeit der Beschäftigung: Art der Spiele, Art der Spielgeräte, Ausflüge
- Örtliche Umgebung: Abgeschlossenheit des Geländes, Spielplatz
- Jugendleiter, Übungsleiter: Kenntnisse und Fähigkeiten, pädagogische Erfahrung
- Verhältnis zur Gruppe: Führungsstil, Dauer des Bestehens, Gruppengröße

Grundsätze der Aufsichtspflicht:

Aufsicht ▶ kontinuierlich ▶ aktiv ▶ präventiv

Der Aufsichtspflichtige genügt in der Regel seiner Aufsichtspflicht, wenn er ...



1. gut informiert ist, über die Personen, die er beaufsichtigt und selbst der Aufgabe gewachsen ist
2. die Minderjährigen unter Zeugen über mögliche Gefahren belehrt und warnt
3. die Hinweise und Belehrungspunkte regelmäßig wiederholt
4. kontinuierlich die Einhaltung der Regeln kontrolliert, überprüft und überwacht
5. bei Missachtung der Belehrung notwendigerweise eingreift

Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind oder der Jugendliche die Sporthalle, das Haus oder den Raum betritt. Sie endet, wenn die Personen das Gebäude wieder verlassen haben.

Der Weg zu den Veranstaltungen, wie z.B. den Heimweg unterliegt nicht der Aufsichtspflicht. Sie obliegen im Allgemeinen der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

Neben der fachkundigen Leitung des Trainingsprozesses besteht für jeden Übungsleiter die gesetzliche Verpflichtung der Sorgfalt und Aufsicht. Es gilt, durch sinnvolle Maßnahmen und ständige erzieherische Einwirkung die Sporttreibenden vor vermeidbaren Unfällen, Verletzungen und Schäden zu bewahren. Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich nach dem Grundsatz:

Was hätten verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen Dritter abzuwenden?

Hat der Aufsichtspflichtige im konkreten Fall eine ausreichende Aufsicht geführt?

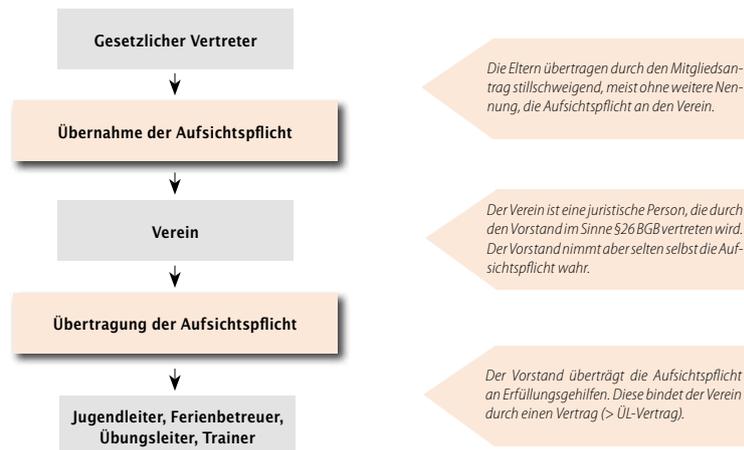
Deshalb achte darauf:

- Ordnung und Disziplin vor, während und nach Training und Wettkampf, auf allen Fahrten, Wegen und Veranstaltungen; besondere Sorgfalt bei der Betreuung von Kindergruppen
- Einhaltung der Bestimmungen für den Aufenthalt bzw. die Benutzung in und von Sportstätten, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie der Straßenverkehrsordnung (STVO)
- Einhaltung der Wettkampfbestimmungen und Wettkampfordnungen sowie zusätzlicher Sonderbestimmungen, z.B. Bade- und Schwimmhallenordnung.
- Belehre nachweisbar und regelmäßig deine Helfer und andere Übungsleiter, Sportler, besonders die Minderjährigen!

Mögliche Belehrungsinhalte:

- Hausordnung, Sportstättenordnung
- Anweisungen des Übungsleiters und des Hallenwartes ist Folge zu leisten
- Verhaltensweisen während des Trainings
- Helfen und Sichern bei allen Übungen mit Unfallgefahren
- Verhalten bei Unfällen, Verletzungen, Schäden, im Brandfall
- Umgang mit den Sportgeräten
- sportgerechte zweckentsprechende Trainings- und Wettkampfkleidung
- Hinweise bezüglich des Tragens von Schmuck, besonders Ketten, Ringe, Ohrringe
- kein Kaugummi kauen während sportlicher Tätigkeit
- Verhalten auf dem Weg zum Training
- regelmäßige medizinische Untersuchungen und sportgerechte Lebensweise

Delegation der Aufsichtspflicht



4.3.3 Haftungspflicht

Es gibt zwei voneinander unabhängige Rechtsebenen, die zivilrechtliche Haftung (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und die strafrechtliche Haftung (Strafgesetzbuch (StGB)).

Bedeutsam ist der § 823 BGB.



Merke: Verpflichtet zur Schadenwiedergutmachung ist jener, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

Vorsätzlich handelt, wer willentlich und wissentlich seine Aufsichtspflicht vernachlässigt und daraus entstehende Schäden entweder herbeiführen will oder zumindest vorausgesehen hat.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Übungsleiter seine Pflichten in besonderen Maße verletzt, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das unbeachtet lässt, was im korrekten Fall jedem einleuchten müsste.

4.3.4 Sicherheitstipps zum Baden und Schwimmen

Die folgenden Sicherheitsregeln zum Baden und Schwimmen sind auf den Internetseiten der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft nachzulesen.

- Aufsichtspersonen müssen „rettungsfähig“ sein (eine rechtliche Mindestvorgabe für dieses Qualifikationsmerkmal definieren z.B. die Erlasse der Kultusministerien der Länder)!
- Die DLRG und die BAG Kindersicherheit empfehlen allerdings unbedingt für die Rettungsfähigkeit den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber, für weitere zusätzliche Begleitpersonen wäre der Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze die Mindestanforderung.
- Die Rettungsfähigkeit sollte regelmäßig (spätestens alle drei Jahre) wieder praktisch nachgewiesen und die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufgefrischt werden.
- Mit der Schwimmausbildung betraute fachfremde Lehrkräfte müssen über Kenntnisse in der Methodik des Schwimmunterrichts verfügen.

- Die Aufsichtsperson befindet sich in einer Garantenstellung und die daraus resultierende Verantwortung ist nicht delegierbar (auch nicht z.B. auf Schwimmmeister!)
- Das Schwimmen und Baden von Kindergruppen darf aus Sicherheitsgründen nur an öffentlichen und beaufsichtigten Badestellen erfolgen.
- Schwimmen und Baden an der See ist mit besonderen Gefahren verbunden (Brandung, Wellen).
- Die Kinder einer badenden Gruppe sollten sich zur leichteren Unterscheidung vom „normalen“ Badegast abheben (z.B. durch eine farbige Badekappe).
- Eine Gruppengröße von maximal 15 Kindern sollte in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten nicht überschritten werden.
- Die Badezeit ist zu begrenzen und individuelle Besonderheiten von Kindern, z.B. schnelles Auskühlen/Frieren, hat konsequent zur Beendigung des Badens zu führen.
- Bei gemischten Gruppen sollten Nichtschwimmer und schwimmfähige Kinder in jedem Fall in entsprechend getrennte Betreuungsgruppen aufgeteilt und jeweils gesondert beaufsichtigt werden.
- Eine Schwimmausbildung ist immer räumlich vom öffentlichen Badebetrieb getrennt durchzuführen.

4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist ein Schutzauftrag an den Staat und betrifft grundsätzlich nicht unmittelbar den Jugendleiter oder den Verein.

Der Gesetzgeber hat jedoch bei der Einführung des § 8a SGB VIII im 4. Absatz folgende Regelung getroffen, welche dazu führt, dass sich die Vereine bzw. die Jugendleiter damit befassen sollten:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Ob im Einzelfall solche Vereinbarungen bereits getroffen sind, sollte von jedem Verein geprüft werden. Im Ergebnis wird dies jedoch meist Vereine betreffen, welche eigene Kindergärten betreiben.

Kindeswohl meint die Gesamtheit aller Bedingungen, die das Kind für seine gute Entwicklung benötigt.

Die Rechtsprechung versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1959,350)

WICHTIG: Jede in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzte Person hat die Aufgabe, Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen abzuwenden bzw. bei Erkennen oder drohender Gefährdung tätig zu werden.

Formen der Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung

körperliche Gewalt und Misshandlung

psychische (seelische) Misshandlung

sexueller Missbrauch/Gewalt

häusliche Gewalt

Worum geht es in der Sache:

Nach Schätzungen des Kinderschutzbundes werden zwischen 300.000 und 400.000 Kinder in Deutschland misshandelt und/oder sexuell missbraucht. In den meisten Fällen ist ein Familienmitglied der Täter bzw. die Täterin.

Für Jugendleiter bzw. Betreuer ist es oft schwierig, sich vorzustellen, dass dieses harte Schicksal auch Kleinkinder treffen kann. Das ist aber der Fall, und so gilt es, auf entsprechende Anzeichen zu achten. Dazu gehören beispielsweise:

- körperliche Schädigungen wie Blutergüsse, Quetschungen, Striemen, Platzwunden, Knochenbrüche, Verbrennungen, Ver-

brühungen, Verletzungen im Genitalbereich, Bauch- und Unterleibsschmerzen usw.

- psychische Auffälligkeiten wie Angst, übermäßiges Schuldgefühl (bis hin zur Selbstbestrafung), Kontaktstörungen (z.B. Distanzlosigkeit oder Abkapselung), Depressivität usw.
- bei sexuellem Missbrauch kommen Auffälligkeiten wie die intensive Beschäftigung mit den eigenen Geschlechtsteilen oder denen anderer Kinder, nicht altersgemäße sexuelle Spiele (z.B. mit Puppen), häufiges Sichausziehen sowie Zeichnungen und Erzählungen hinzu, die sich auf das Sexualverhalten (Erwachsener) beziehen.

Wer kann helfen? – Hilfsangebote

- Eigenverantwortung: Hinsehen, Ansprechen, Handeln, wichtig: Ruhe bewahren, nichts überstürzen
- erster Ansprechpartner ist eine Vertrauensperson im Verein
- ermutigende und entlastende Strukturen schaffen
- bei Verdacht Fachkräfte hinzuziehen (Erziehungsberatungsstellen, Ortsverbände des Kinderschutzbundes, örtliches Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienst), Netzwerke für Kinderschutz

Ich habe einen Verdacht. Was kann ich tun?

1. Informationen sammeln, Wahrnehmungen, Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren (Was ist wann, wie häufig, wo, in welchem Kontext vorgekommen? Ersteinschätzung: Was ist belastend? Was ist entlastend?)
2. Erste Risikoeinschätzung in gemeinsamer Beratung mit Vertrauensperson des Vereins und Information/Einbeziehung des Vorstandes
3. Inanspruchnahme einer Fachberatung (z.B. Familienberatungsstellen, Jugendämter) – Möglichkeiten der anonymen Beratung nutzen

4. Vereinbarung weiterer Schritte mit dem Kind/Jugendlichen und ggf. Eltern – Unterbreitung von Hilfsangeboten
5. Umsetzung/Überprüfung des Schutz-/Hilfeplans

4.4.1 Sexualisierte Gewalt im Sport

Was ist damit gemeint?

Im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (§ 174 bis 184c) werden sexuelle Handlungen an Kindern als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung festgesetzt. „Sexualisierte Gewalt“ sieht sich durch geschlechtsbezogene und sexualisierende Übergriffe durch Worte, Bilder, Gesten und Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt als Begriffserläuterung verdeutlicht. Im weiteren Sinne bedeutet dies Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität. Per Gesetz, in Anlehnung an § 177, Abs. 1 StGB, wird sexualisierte Gewalt als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung definiert. Die Nötigung versteht sich hierbei als Nötigung zu sexuellen Handlungen mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist, und bezieht eine Freiheitsstrafe für den Täter mit ein.

Dass sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspflichtigen und Aufsichtsbedürftigen schon aus pädagogischen Gründen nicht infrage kommen, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Das Strafrecht setzt hier jedoch andere Grenzen. In dem Abschnitt des Strafgesetzbuches, der bestimmt Verhaltensweisen gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Strafe stellt, sind auch einige Paragraphen, die sexuelle Kontakte mit Minderjährigen verbieten. Geschütztes Rechtsgut ist hierbei die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Strafbar sind dabei nicht nur Verhaltensweisen, die mit Gewalt, Druck oder Drohung erfolgen, sondern auch sogenannte „freiwillige“ Kontakte. Im Einzelnen gilt:

- Sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren sind generell verboten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um heterosexuelle oder homosexuelle Kontakte handelt (§176 StGB).
- Sexuelle Kontakte mit Personen unter 16 Jahren, die jemandem zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, sind ebenfalls generell verboten. Auch hierbei ist es unerheblich, ob es sich um heterosexuelle oder homosexuelle Kontakte handelt. Falls die sexuellen Kontakte unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit erfolgen, sind sie mit allen Minderjährigen (also mit allen Personen unter 18 Jahren) verboten und strafbar (§174 StGB).
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren durch Erwachsene ist strafbar (neugefasster §182 StGB, der §§ 175,182 StGB abgelöst hat). Strafbar sind nun im Falle des Missbrauchs auch homosexuelle Handlungen mit weiblichen Jugendlichen und heterosexuellen Handlungen mit männlichen Jugendlichen; nicht mehr strafbar hingegen sind homosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen ab 16 Jahren. Ein Missbrauch im Sinne des § 182 StGB liegt vor, wenn Erwachsene unter „Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt“ sexuelle Handlungen an Jugendlichen vornehmen oder an sich von diesen vornehmen lassen oder Jugendliche unter Ausnutzung einer Zwangslage auffordern, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen. Ohne Entgelt und ohne Vorliegen einer Zwangslage machen sich über 21-Jährige strafbar, wenn sie die fehlenden Fähigkeiten zur sexuellen Selbstbestimmung von unter 16-Jährigen zu sexuellen Handlungen ausnutzen.

Für die pädagogische Praxis von großer Bedeutung ist der § 180 StGB, der die Förderer sexueller Handlungen unter Strafe stellt. Gemeint ist damit, dass Aufsichtspflichtige es nicht zulassen dürfen,

dass sexuelle Kontakte zwischen Aufsichtsbedürftigen, von denen mindestens einer noch unter 16 Jahren ist, stattfinden.

Das bedeutet, dass z.B. Erzieherinnen und Sozialpädagogen im Heim oder in Ferienfreizeiten verhindern müssen, dass sexuelle Kontakte zwischen den Jugendlichen entstehen, weil sie sich sonst selbst strafbar machen. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für Eltern, sie haben einen weiteren Rahmen dafür, was sie ihren Kindern erlauben wollen (nicht müssen) oder nicht.

Bei allen Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird der Begriff „Sexuelle Handlung“ definiert als eine solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist. Auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Es sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass das Strafrecht nur äußerste Grenzen dafür setzt, was in einer Gesellschaft auf keinen Fall hingenommen wird. Das bedeutet nicht, dass etwa alles, was nicht strafbar ist, sinnvoll oder gar erwünscht wäre. Speziell unter pädagogischen Gesichtspunkten sind die Grenzen mit Sicherheit enger zu ziehen. Auch bleibt es jedem Träger überlassen, für sein Arbeitsfeld festzulegen, in welchem Rahmen sich die bei ihm Beschäftigten zu bewegen haben. Das dabei natürlich Grenzen des Strafrechts nicht unterschritten werden dürfen, ist selbstverständlich.

Wie kommt es, dass der Sport gefährdet ist?

Der Landessportbund Sachsen und die Sportjugend Sachsen übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verbandsarbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch.

Emotionalität und Körperlichkeit von Spiel, Sport und Bewegung haben gerade für Kinder und Jugendliche eine hohe Bedeutung und Attraktivität. Die körperliche und emotionale Nähe, die jedoch im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang (außer in der Familie) ähnlichen Stellenwert findet, birgt durchaus die Gefahren von gewaltsamen Übergriffen. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen der Gesellschaft. Doch gibt es Faktoren, die sexualisierte Gewalt im Sport vergleichsweise begünstigen könnten und deshalb diesen Faktoren erhöhte Aufmerksamkeit zuzuordnen wäre:

- erhöhte Körperbezogenheit durch sportliche Aktivitäten, auch bezogen auf spezifische Sportkleidung
- Erforderlichkeit von Körperkontakt (z.B. Kampfsport, Tanzen)
- verstärkte Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainer/in, auch auf affektiver Ebene
- die „Umziehsituationen“
- Rahmenbedingungen im Sport, z.B. bei Fahrten zu Wettkämpfen mit Übernachtung etc.
- abgeschirmte Situationen im Sport, die eine klare Nachvollziehbarkeit sexueller Handlungen erschweren, z.B. Einzelgesprächen, Individualtraining
- Rituale, z.B. Umarmungen bei Siegerehrungen etc.

Entsprechend der Sportartspezifik könnten auch noch beispielsweise bei Kontrollsituationen, um eine Regelwidrigkeit bei gefor-

der Sportbekleidung ausschließen zu müssen, oder beim Leisten von Hilfestellungen zur Unterstützung der Ausbildung sportmotorischer Fertigkeiten intime Grenzen überschritten werden.

Der Präventionsgedanke

Eine Grundlage des präventiven Gedankens aus der Sicht des Sportvereins bilden die Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. der Deutschen Sportjugend in der Erklärung „SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT IM SPORT – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“, welche die Mitgliederversammlung des DOSB am 04. Dezember 2010 in München einstimmig verabschiedet hat.

Mit der Einführung eines „Ehrenkodex“ zum Kindeswohl, der vom jeweiligen Übungsleiter bzw. von der jeweiligen Übungsleiterin zu unterzeichnen wäre, würde verstärkt Sorge dafür getragen werden, dass die Verantwortung des/r Übungsleiters/in im Sport mehr in den Mittelpunkt gerückt werden würde und sich die jeweilige Person ihren Aufgaben und Pflichten bewusst werden und diese anerkennen würde. Der Ehrenkodex soll somit den Akteurinnen und Akteuren in Sportvereinen Handlungssicherheit verschaffen und diesen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Außerdem soll mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/Sportverband“ verdeutlicht wird.

Es darf nicht vergessen werden, dass der Verein/Verband jene Organisation ist, die zum Wohlergehen ihrer Mitglieder einen (ersten) entscheidenden Schritt bei der Auswahl künftig tätiger Übungsleiter/innen vollzieht. Dabei ist besondere Sorgfalt von Nöten, wenn der/die Übungsleiter/in im Bereich Kinder und Jugendliche agiert.

Auf der Grundlage von § 72a SGB VIII ist für alle hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein/-verband geregelt, dass vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und in regelmäßigen Abständen (in der Regel aller 5 Jahre) aktualisiert werden muss.

Es wird empfohlen, den „Ehrenkodex“ zum Kindeswohl von allen ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit des Sportvereins/-verbands Tätigen in Verbindung mit dem der Tätigkeit zugrunde liegenden Übungsleitervertrag unterzeichnen zu lassen, ungeachtet dessen, ob der- oder diejenige im Besitz einer gültigen Übungsleiter-/Trainer-/Jugendleiter-/Vereinsmanagerlizenz ist.

Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes kann für den Verein/Verband öffentlichkeitswirksam betrieben werden. Somit kann den Mitgliedern gezeigt werden, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohl der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt.

Der Sportverein/Sportverband hat in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass alle bei ihm ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit sich ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche bewusst sind und diese anerkennen. Der Sportverein/-verband ist damit für die Unterzeichnung der Ehrenkodizes und Übungsleiterverträge bei ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen zuständig. Die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter/innen, haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis den Verantwortlichen der eigenen Organisation vorzulegen.

Darüber hinaus empfehlen der Landessportbund Sachsen und die Sportjugend Sachsen eine/n Ansprechpartner/in zu benennen, der/die bereit ist, sich in das Thema Kinder-/Jugendschutz einzu-

lesen, sich im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände fortzubilden und den Vereins-/Verbandsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung steht.

Diese Person sollte allen Vereinsmitgliedern bekannt sein (Vorstellung innerhalb der Sportstunden; Aushang der Kontaktdaten). Um die Ansprechpartner/innen zu schützen hat es sich bewährt, in einem Team von mindestens zwei Personen zusammenzuarbeiten. Die Ansprechpartner/innen sollten Kontakt zu externen Stellen aufnehmen, um Meldekettten abzusprechen und unabhängige Beratungen einholen zu können.

Bei Neueinstellungen sollte der Vorstand darauf achten, das Thema Kinderschutz gegenüber dem neuen Mitarbeiter/in zu thematisieren und mit ihm/ihr den Ehrenkodex gemeinsam durchzusprechen. Informationen darüber, wo die Person zuvor tätig war und warum ein Vereinswechsel zustande gekommen ist, stellen eine wichtige Grundlage dar und ergänzen sich durch den gegenseitigen Austausch von bisher gemachten Erfahrungen.

4.4.2 Ehrenkodex

Der folgend aufgeführte Ehrenkodex dient als Empfehlung des Landessportbundes Sachsen und der Sportjugend Sachsen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages und der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport und beinhaltet auch übergreifende Aspekte wie beispielsweise Anti-Doping oder Fair Play. Als Anlage zum entsprechenden Übungsleitervertrag sollte er unterschrieben eingefordert werden.

„Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit im Sportverein/-verband:

- *Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.*
- *Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.*
- *Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.*
- *Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.*
- *Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.*
- *Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.*
- *Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner beim Verein und ggf. entsprechende Dachorganisationen.*

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.“

4.5 Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand Januar 2008

	Kinder unter 14 J.	Jugendliche unter 16 J.	Jugendliche unter 18 J.
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	✗ ●	✗ ●	✗ bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergnügungsbetrieben	✗	✗	✗
§ 5 Abs. 1 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	✗ ●	✗ ●	✗ bis 24 Uhr
Abs. 2 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	✗ bis 24 Uhr	✗ bis 24 Uhr	✗ bis 24 Uhr
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	✗	✗	✗
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben	✗	✗	✗
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	✗	✗	✗
§ 9 Abs. 1,1 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltiger Getränke (Mixgetränke) u. Lebensmitteln	✗	✗	✗
Abs. 1,2 Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- u.15-jährigen in Begleitung der Eltern)	✗	✗	✗
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren	✗	✗	✗
§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen - Nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! „Filme an 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt.	✗ bis 20 Uhr	✗ bis 22 Uhr	✗ bis 24 Uhr
§ 12 Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen Nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/ab 12/ab 16 Jahren“	✗	✗	✗
§ 13 Spielen an elektr. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit Nur nach den Freigabekennzeichen: „ ohne Altersbeschränkung/ab 6/ab 12/ab 16 Jahren“	✗	✗	✗

✗ Erlaubt
✗ nicht erlaubt
● erlaubt in Begleitung einer personensorgeberechtigten- bzw. erziehungsbeauftragten Person

Die Eigenverantwortung liegt bei den Eltern, d.h. Personensorgeberechtigte Personen müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.

4.6 Reiserecht

Den wenigsten Jugendleitern wird bewusst sein, dass auch das Reiserecht mal relevant wird in der Vorbereitung z.B. einer Ferienfreizeitmaßnahme. Es kann nämlich vorkommen, dass der Verein ein Reiseveranstalter im Sinne des § 651a BGB ist.

Ein Verein ist rechtlich gesehen Reiseveranstalter, wenn es sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet, in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen (=Reise) zu erbringen.

Nach der Rechtsprechung ist ein Reiseveranstalter derjenige, der sich verpflichtet, dem Reisenden mindestens zwei auf die Reise bezogene Hauptleistungen zu erbringen, von denen keine eine ganz untergeordnete Bedeutung haben darf.

Inhalt des Reisevertrages müssen also mindestens zwei Hauptleistungen der Reise sein, z.B.:

- Transport und Unterbringung
- Transport und Verpflegung
- Unterkunft und Skipass
- Unterkunft und organisiertes Programm

Rechtsgrundlage für alle Fragen, die mit der Reise zusammenhängen, ist dann das Reisevertragsrecht (§§ 651a ff, BGB).

Die Pflichten des Vereins als Reiseveranstalters sind somit z.B.:

- die gewissenhafte Vorbereitung der Reise oder Fahrt im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines Vorstands
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Partner des Vereins, die Reiseleistungen erbringen (z.B. Hotel und Busunternehmer)
- die Informationspflicht des Vereins, dazu zählen die sorgfältige und wahrheitsgemäße Beschreibung aller mit der Reise zusammenhängenden Sachverhalte und Umstände
- die vertragsgemäße Leistungserbringung

Reisen sind heutzutage fester Bestandteil der Feriengestaltung eines Vereins. Bei der Vorbereitung einer Reise muss der Jugendleiter deshalb daran denken, wie die vielseitigen Gefahren und Risiken für die Reisetilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können. Zu beachten ist dabei das Reisevertragsrecht (§651k BGB), das vorschreibt, dass die Veranstalter von Reisen ihre Reisetilnehmer auch gegen Insolvenzen absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter bzw. Reisebüros, sondern auch für Vereine und Verbände.

Oft ist den Jugendleitern, die eine Reise organisieren, nicht bekannt, dass sie als Veranstalter sehr strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung mit hohen Deckungssummen erforderlich macht. Aus diesem Grunde hat die ARAG nach günstigen Lösungsmöglichkeiten gesucht, um die Verbände und Vereine der LSB/LSV unkompliziert in die Lage zu versetzen, die vom Gesetzgeber geforderten Sicherungsscheine zu beantragen und an die Reisetilnehmer auszuhändigen. Neben der Kautions-/Veranstalterhaftpflichtversicherung können die Vereine für ihre Reisetilnehmer bei Bedarf auch eine Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Krankenversicherung abschließen.

Rechte und Pflichten

Reisetilnehmer: Zahlung des vereinbarten Preises | Mitwirkungspflicht beim Zustandekommen des Reiseerfolges

Reiseveranstalter: Erbringung der versprochenen Leistung | Informationspflicht | Pflicht der Verschwiegenheit

Reisemängel: Basisanspruch des Reisenden = Abhilfe: Selbsthilfe | Minderung | Kündigung | Schadenersatz

vor Ort: Mängelanzeige | Abhilfeverlangen | Fristsetzung
auch nach der Reise möglich: Einreichen der Forderungen |

Zelten: Nicht in umfriedeten Grundstücken | Nicht in Gebieten mit
Betretungsverbot | kein „wildes Zelten“

zu beachten:

- *Naturschutzbestimmungen*
- *allgemeine Eigentumsschutzbestimmungen*
(Diebstahl, Wilderei, Sachbeschädigung, ...)
- *Feuerschutzbestimmungen*
- *sanitäre und hygienische Schutzbestimmungen*
- *sittlicher Jugendschutz*

Stichwortwolke Jugendlager ...

Abkochen – Ameisenschutz – Baden und Schwimmen – Boden- und
Walderzeugnisse – Brandstiftung – Briefgeheimnis – Dünenschutz
– Eigentumsrechte – fahrlässige Körperverletzung – fahrlässige
Tötung – Feldschutz – Forstschutz – Feuerverhütung – Fischerei –
grober Unfug – Hausfriedensbruch – Holzdiebstahl – Infektions-
krankheiten – Insektenschutz – Jagd – Moorschutz – Naturschutz
– Nothilfepflicht – Sachbeschädigung – Tierschutz – Waldschutz
– Zelten - ...

4.6.1 Beispiel einer Elternerklärung bei Minderjährigen

Bitte bis spätestens ... zurücksenden bzw. abgeben bei...

Elternerklärung

Wir melden unsere/n Tochter/Sohn

Name, Vorname:

Anschrift:

Geb.-Dat.: Geschlecht: weiblich männlich

zur/zum vom bis im/in an.

Bitte zutreffendes unterstreichen/ausfüllen!

An den allgemeinen und besonderen Veranstaltungen dieses Lehrganges (sportliche Betätigung, Schwimmen, Tauchen; Nachtwanderung, Geländerallye, etc.) darf unser/e Sohn/Tochter teilnehmen: ja nein.

Unser/e Sohn/Tochter ist Nichtschwimmer
hat folgendes Schwimmbzeichen:

Unser/e Sohn/Tochter darf den Bereich der Einrichtung ohne Aufsichtsperson in kleinen Gruppen verlassen: ja nein.

Unser/e Sohn/Tochter muss folgende Medikamente einnehmen:

.....

Besonders soll berücksichtigt werden (z.B. Allergie):

.....

Letzte Tetanusimpfung am:

Krankenkasse:

familienversichert bei: Mutter Vater

Hausarzt (inkl. Telefonnummer):

Während der Teilnahme unseres Sohnes/unserer Tochter an dem Lehrgang sind wir unter folgender Anschrift (und Telefonnummer) zu erreichen:

.....

Unser/e Sohn/Tochter wird den Anweisungen der Lehrgangsleitung nachkommen. Wir stimmen damit überein, dass wiederholtes, grobes schuldhaftes Verhalten unseres Sohnes/unserer Tochter den Ausschluss von diesem Lehrgang auf unsere Kosten nach sich ziehen kann.

Ort/ DatumUnterschrift der Erziehungsberechtigten

- ▶ weitere Ergänzungen sind möglich:
 - Unverträglichkeiten, Intoleranz (Bienenstiche, Lebensmittel, ...)
 - | Erlaubnis gemachte Fotos auch im Internet veröffentlichen zu dürfen
 - | Hinweis zum Datenschutz der hier notierten Angaben

4.7 Sportversicherung

Basisschutz des Sportversicherungsbeitrages für Verbände/Vereine und deren Mitglieder:

▶ **Unfallversicherung**

Sie leistet z. B. bei Invalidität und schließt sporttypische Risiken ein, die üblicherweise nicht versicherbar sind. Auch ein Reha-Management für Schwerstverletzte gehört zum Leistungsumfang.

▶ **Haftpflichtversicherung**

Sie deckt das Haftungsrisiko der Verbände und Vereine auch als Sportveranstalter oder als Haus-/Grundbesitzer ab und hilft, wenn Sportler z.B. im Training oder Wettkampf andere schädigen und dafür haftbar gemacht werden.

▶ **Vertrauensschadenversicherung**

Sie schützt z.B. Vermögenswerte gegen Missbrauch von Vertrauenspersonen.

▶ **Reisegepäckversicherung**

Sie schützt das Reisegepäck von Vereinsmitgliedern bei versicherten Auslandsreisen.

▶ **Krankenversicherung**

Ergänzend zum privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutz trägt sie ungedeckte Kosten nach Sportunfällen, z.B. für Zahnersatz, Brillen oder Heilkosten im Ausland.

Weitere Informationen unter www.arag.de

5. Jugend- und Sportförderung

Für Sportvereine kommen grundsätzlich zwei Bereiche der Förderung in Betracht. Als erstes, sicher die Sportförderung. Als zweite Möglichkeit im Bereich der Kinder und Jugendarbeit der Vereine die Jugendförderung. Für beide lassen sich gemeinsame Prinzipien erkennen. In der Umsetzung, d.h. inhaltliche Schwerpunkte, Antrags- und Abrechnungsverfahren, Höhe der Förderung, Ansprechpartner usw. sind die beiden Bereiche allerdings verschieden.

Zunächst zu den Prinzipien und damit auch zum allgemeinen Verständnis von Förderung. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe des Staates, wodurch er unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche unterstützt und damit auch Schwerpunkte in der Zielstellung unterstreicht.

Es besteht kein Anspruch auf Fördergelder, selbst dann nicht, wenn sie schon über Jahre hinweg üblich sind.

Prinzip der Subsidiarität

Den Vereinen wird dort geholfen, wo die eigene Leistungsfähigkeit nicht ausreicht (Hilfe zur Selbsthilfe). Wichtig dabei ist, dass der Verein immer auch einen Eigenanteil erbringen muss.

Prinzip der Autonomie

Darunter versteht man, dass die Sportvereine ihre Aufgaben selbst wählen, ihre Probleme eigenständig regeln und auch frei sind von jedem unmittelbaren Eingriff.

Prinzip der Partnerschaft zwischen den Sportvereinen und öffentlicher Verwaltung

Das ist die grundlegende Voraussetzung für staatliche Förderung. Diese bedingt auch, dass bestimmte Voraussetzungen für eine Förderung vorhanden sein müssen.

Alle drei Prinzipien wirken nur im Zusammenhang und dürfen nie losgelöst voneinander betrachtet werden.

Wer sich mit Fördermitteln befasst, muss immer die föderale Gliederung unseres Staates im Blick haben, d.h. es gibt Förderprojekte auf den unterschiedlichen Ebenen. Darüber hinaus, sei auch auf Förderprogramme der Europäischen Union hingewiesen. Insgesamt eine sehr vielfältige Förderlandschaft, in der man sich allerdings auch zurechtfinden muss. Vorab informieren ist wichtig und eröffnet manche Möglichkeit.

Europa

Bund

Länder

Kommunen

So fördert die Europäische Union nur, wenn mehrere Länder am Projekt beteiligt sind, oder die Deutsche Sportjugend aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit. Oft ist das eigentliche Sporttreiben gar nicht Förderzweck, sondern das Mittel um bei Kindern und Jugendlichen Entwicklungsprozesse zu unterstützen. Die Länder und Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) unterstützen oft Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, in sich geschlossene Projekte oder Strukturen.

Am besten ihr wendet euch mit eurem konkreten Anliegen an die Sportjugend Sachsen oder die jeweilige Kreis- oder Stadtsportjugend. Dann können wir gemeinsam nach Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung suchen.

Anschließend sollen für das Land Sachsen beide Förderbereiche kurz dargestellt werden:

Sportförderung

SMI über LSBS

Förderrichtlinie durch den LSBS

- Übungsleiter
- Kleinsportgeräte
- Trainingslager
- Großsportgeräte (Sportvereine, Fachverbände)

> nicht in jedem Jahr

Landkreis Stadt Gemeinde

- jeweils unterschiedliche Förder-richtlinie
- z.B. Sportstättengebühren, ÜL-Entschädigung, Sportgeräte, Sportveranstaltung

Jugendförderung

Jugendamt

- Förderrichtlinie des Jugendamtes (ggf. auch in Zusammenarbeit mit Kreis-/Stadt-sportjugend, Kinder- und Jugendring)
- z.B. Jugenderholung, Jugendfreizeiten, Jugendbegegnung, Internationale Jugendarbeit

5.1 Jugendförderung

Mit der Einführung der Jugendpauschale im Jahr 1997 hat der Freistaat Sachsen einen Großteil der Jugendförderung auf die kommunale Ebene verlagert. Auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl fließen Fördermittel vom Land in die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese legen in eigener Zuständigkeit die Verwendungszwecke fest. Das Land gibt nur einen groben Rahmen vor. In unserem Falle „Angebote und Leistungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit“.

Genauere Förderrichtlinien müssen vor Ort beim zuständigen Jugendamt erfragt werden. Oft geben auch die Internetseiten der jeweiligen Kommunen Auskunft, aber auch die Kreis- und Stadt-sportjugenden wissen Bescheid.

Die Sportjugend Sachsen selbst hat keine dauerhaften Fördermittel, aber teilweise zeitlich begrenzte Projektfördermittel, die sie an ihre Mitglieder weiterreichen kann. Lediglich überörtliche Maßnahmen der Verbände können bezuschusst werden. Als überörtlich gelten nur solche Maßnahmen, die sich auf die Zuständigkeitsbereiche von mehr als zwei Jugendämtern erstrecken. Inhaltlich handelt es sich um Maßnahmen der Jugend- und Mitarbeiterbildung.

5.2 Sportförderung

Im Rahmen der Sportförderung wird das Sporttreiben an sich unterstützt. Auch hier gibt es die Aufteilung zwischen Bund, Land und Kommune. Wobei der Bund sich auf die Unterstützung des Hochleistungssportes konzentriert (z.B. Olympiastützpunkte, Bundesstützpunkte).

Die Vergabe von Sportfördermitteln des Freistaates Sachsen erfolgt durch den Landessportbund Sachsen. Sie ist auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages zur Sportförderung zwischen dem Landessportbund Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) geregelt.

Im Rahmen dieser Sportförderung können sächsische Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen sind, Stadt- und Kreissportbünde sowie Landesfachverbände gefördert werden. Gegenüber dem Landessportbund Sachsen müssen der Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht und die jeweiligen Projektkriterien erfüllt werden.

Die Sportförderung wird auf der Grundlage eines Projektbudgetplanes für folgende Förderschwerpunkte und Sportprojekte realisiert:

I. Flächendeckende Breitensportentwicklung

- Breitensportentwicklung in Vereinen (Übungsleiter, Wettkämpfe/Trainingslager, Sportgeräte)
- Großsportgeräte (nur zeitweilig Bestandteil des Förderprogramms)

II. Flächendeckende Beratung und Angebote

- Vereinsentwicklung in Stadt- und Kreissportbünden (Vereinsberatung, sportartübergreifende Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kreis-, Kinder- und Jugendspiele, Kreisseniorsportspiele, Behindertensportfeste etc.)
- Verbandsentwicklung in Landesfachverbänden (sportartspezifische Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie von Kampf- und Schiedsrichtern, Wettkampfangebote etc.)

III. Entwicklung leistungssportlicher Talente

- Regelförderung
- Sportmedizinische Untersuchung
- Internatskostenbezuschung

Alle Unterlagen, Informationen und Formulare zu dieser Sportförderung sind im Internet jährlich aktuell zu finden!

Die Sportförderung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden ist in entsprechenden Richtlinien festgelegt. Meist werden Aufwandsentschädigungen von Übungsleitern, die Betreuung von Sportstätten, Trainingslager und wichtige Wettkämpfe unterstützt. In einzelnen Fällen wird die Förderung über den entsprechenden Kreis- oder Stadtsportbund realisiert. Es ist also unbedingt notwendig, sich vor Ort über die entsprechenden Richtlinien und Antragsformulare zu informieren.

5.3 Stiftungen als Zuschussgeber

Stiftungen sind eigenständige Rechtsformen. Entsprechend einer Stiftungssatzung werden Erträge aus dem Stiftungsvermögen auf Antrag verteilt. Stiftungen bei denen Anträge auf Förderung gestellt werden können, werden als Förderstiftungen bezeichnet. Daneben gibt es die „operativen Stiftungen“, diese sind fest mit einem bestimmten Förderobjekt verbunden. Für Sportvereine sind in erster Linie die Förderstiftungen relevant.

Wie kann ein Sportverein vorgehen, um die Zusammenarbeit mit einer Stiftung zu prüfen?

- Überprüfen: Identifikation von Stiftungen, die von ihrem Stiftungszweck her für eine Förderung in Frage kommen.
- Aufgabe: Antragstellung für spezifische Maßnahmen des Vereins, die eine enge Beziehung zu dem Stiftungszweck haben

Ob die Antragstellung bei einer Stiftung sinnvoll ist, richtet sich nach

- der Bedeutung des Projektes, welches der Sportverein umsetzen möchte,
- den Bezug zu dem Zweck der Stiftung und
- der ggf. vorhandenen regionalen Begrenzung der Stiftungsarbeit.

Ein aussagefähiger Antrag mit einer schlüssigen Begründung des Förderbedarfs bildet schließlich die Entscheidungsgrundlage für die Mittelvergabe. Die Argumentation sollte in der Regel

- die öffentliche Bedeutung der Maßnahme,
- die Besonderheiten des eigenen Projektes,
- die Notwendigkeit der Hilfe durch die Stiftung und
- die erwartete Breitenwirkung des Projektergebnisses berücksichtigen. Hinweise auf Vorerfahrungen, die Qualifikation der Projektmitarbeiter und eine detaillierte Finanzplanung gehören zu einem erfolversprechenden Antrag.

Ein Beispiel für eine sächsische Förderung ist das Programm „Wir für Sachsen“, in welchem ehrenamtliches Engagement unterstützt wird. Ein weiteres örtliches Beispiel ist die „Sportstiftung der Sparkasse Vogtland“, die sich die Unterstützung des Leistungssportes im Vogtlandkreis auf die Fahne geschrieben hat.

Bei der Suche nach Stiftungen ist durchaus detektivische Arbeit gefragt, Hilfestellungen bietet das Internet.

5.4 Kalkulationshilfe für Fahrten und Veranstaltungen

Je besser ein Jugendleiter, Übungsleiter, Betreuer im Vorfeld einer Vereinsmaßnahme mit Kindern und Jugendlichen die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen klärt, umso geringer ist das Risiko, „rote Zahlen“ zu schreiben.

Was für Ausgaben können generell entstehen?

1. fixe Ausgaben: Kosten der Unterkunft, Kosten für Verpflegung, Fahrtkosten, gegebenenfalls Honorarkosten für Referenten und/oder Betreuer
2. Programmkosten: Materialkosten, Sportausrüstung, Eintritts- und Ausflugs-gelder, Mietkosten für Sport- und Spielgeräte oder Sportanlagen bzw. Schulungsräume
3. Sachkosten: Ausgaben, die im Vorfeld bei der Vorbereitung entstehen (Porto, Büromaterial, Telefon, Flyer) und Versicherungen

Was können mögliche Einnahmen sein?

1. Teilnahmebeiträge
2. Eigenanteil des Vereins
3. Zuschüsse durch Fördermittel
4. Sponsorenleistungen
5. Spenden

Veranstaltung:

Termin:

Ort:

Verantwortliche/r:

Teilnehmer: gesamt: davon Mädchen und Jungen
 Betreuer: gesamt: davon weiblich und männlich
 Referenten: gesamt: davon weiblich und männlich
Gesamt:

Ausgaben:
 Fahrtkosten (Bahn, Bus, Benzin): €
 Fahrtkosten vor Ort: €
 Unterkunft: € pro TN x Tage = €
 Verpflegung: € pro TN x Tage = €
 Sonstiges Übernachtungs- und Verpflegungskosten: €
 Aufwandsentschädigung Betreuer: Anz. Betreuer x € = €
 Honorare Referenten: Anz. Einheiten x € Honorar = €
 Mietkosten: €
 Versicherungen: €
 Sonstiges: €
 Gesamtkosten: €
 Kosten pro TN: €

Einnahmen:
 Zuschuss: TN x Tage x € = €
 durch Jugendfördermittel des Landkreises bzw. der Kommune
 sonstige Einnahmen: €
 durch weitere Zuwendungen, Sponsoren, Spenden, Eigenmittel des Vereins
 Gesamteinnahmen: €

Berechnung des Teilnehmerbetrages:

Summe Gesamtkosten: €
 abzüglich Einnahmen: €
 = € verbleibend
 / Anzahl TN (zahlende)
 = TN-Gebühr

Bemerkungen:

6. Internetadressen, Anschriften, Literaturhinweise

Internetadressen

nach Organisationen/Institutionen:

Landessportbund Sachsen e.V.	www.sport-fuer-sachsen.de
Sportjugend Sachsen	www.sportjugend-sachsen.de
Bildungswerk des Landessportbundes Sachsen	www.bw-lsbs.de
SachsenSportMarketing GmbH	www.sachsensportmarketing.de
Deutscher Olympischer Sportbund	www.dosb.de
Deutsche Sportjugend	www.dsj.de , www.dsj.de/Publikationen
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	www.dlrg.de
Kinder- und Jugendring Sachsen	www.kjrs-online.de
Deutsches Jugendherbergswerk	www.jugendherberge.de
Deutsches Jugendinstitut e.V.	www.dji.de
Kinderschutzbund Sachsen	www.kinderschutzbund-sachsen.de
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.	www.agjf-sachsen.de

nach Themen:

Aufsicht und Haftung	www.aufsichtspflicht.de
Kinderschutz	www.netzwerke-fuer-kinderschutz.de
Versicherung	www.arag.de
Stiftungen	www.stiftungen.org
Freiwilligendienste	www.freiwilligendienste-im-sport.de
Kindersicherheit	www.kindersicherheit.de
Ferienfreizeiten	www.sport-jugendreisen.de
Jugendgruppenleitercard	www.juleica.de

Anschriften

Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen e.V
Goyastr. 2d, 04105 Leipzig, Telefon: 0341/2163176,
Email: sportjugend@sport-fuer-sachsen.de | www.sportjugend-sachsen.de

Sportschule Werdau
An der Sportschule 1, 08412 Werdau, Telefon: 03761/18180,
Email: kontakt@sportschule-werdau.de | www.sportschule-werdau.de

Sportpark Rabenberg
08359 Breitenbrunn, Telefon: 037756/1710,
Email: kontakt@sportpark-rabenberg.de | www.sportpark-rabenberg.de

Sportpension Dresden
Marienallee 14b, 01099 Dresden, Telefon: 0351/8009971
Email: kontakt@sportpension-dresden.de | www.sportpension-dresden.de

Literaturhinweise

Alles zum Verein. Sächsisches Staatsministerium für Justiz und für Europa. 1. Auflage, 2011 | **Sicherheit im Verein.** Stefan Wagner. wrs-Verlag, 2006 | **Kinderschutz geht alle an!** Hrsg. PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES, Broschüre, 2010 | **Jugendrechtsberater.** Sigrun von Hasseln, Books on Demand, 2011 | **Das gesamte Kinder- und Jugendrecht 2011.** Walhalla und Praetoria, 2011 | **Jugendrecht (JugR).** dtv, 2011 | **Rechtsfragen in der Jugendarbeit. Praxishilfen für die Jugendarbeit.** Johannes Schilling, Juventa Verlag GmbH, 2010 | **Jugendleiter und Recht.** Horst Marburger, R. Boorberg Verlag, 2003 | **Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter.** Günter Mayer, Walhalla und Praetoria, 2011 | **Eine Frage der Qualität – Jugendarbeit im Sport. Eine Arbeitshilfe.** Deutsche Sportjugend, 2003. | **Shell Jugendstudie 2010, 16. Shell Jugendstudie,** Hrsg. Shell Deutschland Holding, 2010 | **Jugend 2006. 15. Shell Jugendstudie,** Klaus Hurrelmann u.a., Fischer TB Verlag, 2006 | **Jugendarbeit im Sportverein. Anspruch und Wirklichkeit.** Wolf-Diet-

rich Brettschneider u.a., Verlag Karl Hofmann, 2002 | **Generation kick.de.** Klaus Farin, Verlag C.H. Beck, 2002 | **Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze.** Hrsg. Bertelsmann Stiftung, 2007 | **Partizipation ein Kinderspiel?** Hrsg. BMFSFJ, 2001 | **Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt.** Hrsg. BMFSFJ, 2008 | **Geländespiele.** Manfred Kaderli, Rex Verlag, 2001 | **Kooperative Abenteuerspiele 1 und 2.** Rüdiger Gilsdorf/ Günter Kistner, Kallmeyer, 2003 | **Die Waldlernralleye.** Höhere Forstbehörde Westfalen-Lippe (Hrsg), Verlag an der Ruhr, 1995 | **Umweltbildung im Sport – Projektdokumentation.** Deutsche Sportjugend (Hrsg.), 2000

andere Medien

Jugend für Jugend. Partizipation junger Menschen im Sportverein. DSJ in Kooperation, CD

Veröffentlichungen des Landessportbundes Sachsen und der Sportjugend Sachsen:

Aus- und Fortbildungsangebote. Broschüre, erscheint jährlich

Grundwissen Übungsleiter*:

Heft 1. Grundlagen der Sportselbstverwaltung und öffentlichen Sportverwaltung in Deutschland und Sachsen. Landessportbund Sachsen 2012 | **Heft 2. Grundlagen und Methoden des Übens und Trainierens im Sport.** Landessportbund Sachsen 2011 | **Heft 3. Grundlagen des Marketings im modernen Sportverein/-verband.** Landessportbund Sachsen 2011 | **Heft 4. Beweglichkeitstraining im alltäglichen Übungs- und Trainingsbetrieb** Landessportbund Sachsen 2011 | **Heft 5. Bewegung und Sport mit Älteren - vielseitig und gesundheitsorientiert** Landessportbund Sachsen 2012 | **Heft 6. Gesetzesfibel: Grundlagen Vereins- und Steuerrecht** Landessportbund Sachsen 2011 | **Heft 7. Spiele, Spiele, Spiele. Praxishandbuch für Jugendleiter und Übungsleiter.** Sportjugend Sachsen, 2007 | **Heft 8. Spiele, Spiele, Spiele.** Landessportbund Sachsen 2011 | **Heft 9. Funktionelles Krafttraining im Gesundheitssport** Landessportbund Sachsen 2009 | **Heft 10. Sport und Umwelt** Landessportbund Sachsen 2012

*Vertrieb der Schriftenreihe über SachsenSportMarketing GmbH

**www.sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de**